

Änderungen des kantonalen Richtplans

—
Annahme durch den Staatsrat

2. Juni 2026



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des constructions et de l'aménagement **SeCA**
Bau- und Raumplanungsamt **BRPA**

—

Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité
et de l'environnement **DIME**

Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt **RIMU**

Inhalt

T411 Störfälle

T414 Materialabbau

P0214 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Les Vernettes» in Cugy

P0215 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Bois Brûlé et Verdière» in Ménières

P0216 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Les Planbus» in Haut-Intyamou

P0217 Vorrangig abbaubarer Sektor
«La Chenauda» in Haut-Intyamou

P0218 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Le Motau» in Corbières

P0219 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Pra de Neirivue» in Grandvillard

P0220 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Le Marais» in La Roche

P0221 Vorrangig abbaubarer Sektor
«La Grangette» in Marly

P0222 Vorrangig abbaubarer Sektor
«En la Tailla» in Gibloux

P0223 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Le Chaney – Forêt» in Gibloux

P0224 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Sunnenberg» in Kerzers

P0225 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Allmend-Limbach (Riedgarten)» in Plaffeien

P0226 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Beniwil» in Tafers

P0227 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Guma» in Tafers

P0228 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Ober Zirkels» in Schmitten

P0514 Cailler-Schokoladenpark

P0803 Museum für zeitgenössische Kunst (MAC)
(Löschung)

P0804 Erweiterung der Freiburger Vollzugsanstalt –
Standort Bellechasse

T411. Störfälle

Siehe auch

–

Themen:

Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bauzone

Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen

Motorisierter Individualverkehr

Energienetze

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: AfU

Kantonale Stellen: KGV, Kantonspolizei, BRPA

Bund: BAFU

Weitere Stellen: KOST, ORCAF

1. Ziele

- › Vermeiden, dass die Bevölkerung und die Umwelt schweren Schäden infolge von Störfällen ausgehend von Betrieben, Verkehrswegen oder Rohrleitungsanlagen ausgesetzt werden.
- › Förderung der Entwicklung und des Fortbestands von bestehenden Unternehmen mit Risikopotenzial durch sinnvolle raumplanerische Massnahmen.

2. Grundsätze

- › Vermeidung von Einzonungen und Verdichtungen in angrenzenden Bereichen von Anlagen, die der Störfallverordnung (StFV) unterstellt sind, insbesondere wenn dort die Ansiedlung empfindlicher Einrichtungen vorgesehen ist.
- › Vermeidung der Schaffung neuer Arbeitszonen in der Nähe von Wohnzonen oder Zonen von allgemeinem Interesse.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Das Amt für Umwelt (AfU):
 - › aktualisiert den Kataster der Risiken und der angrenzenden Bereichen und stellt diesen auf dem Geoportal zur Verfügung.
 - › stellt eine Vollzugshilfe zur Verfügung, auf Basis der Planungshilfe des Bundes, und hält diese auf dem neuesten Stand.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › identifizieren anlässlich der Gesamtrevision der Ortsplanung alle der StFV unterstellten Anlagen und angrenzenden Bereiche auf ihrem Gemeindegebiet, und klären ab, ob Einzonungen oder die Verdichtung einer Zone in diesen Bereichen vorgesehen sind. Falls dies zutrifft, muss die Wahl eines anderen Standorts, der eine effiziente Alternative zur Risikominimierung darstellen könnte, prioritär geprüft werden. Falls kein anderer Standort gefunden werden kann, bestimmt die Gemeinde mögliche raumplanerische oder bauliche Schutzmass-



nahmen.

- › sind zuständig für den kurzen Bericht zur Beurteilung der Risikoerhöhung gemäss der Planungshilfe des Bundes.
- › sind zuständig, einen Risikobericht zu erstellen, wenn das Risiko erheblich ist.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Zonennutzungsplan:

- › Übertragung der Verläufe linearer Anlagen, die der StFV unterstellt sind, sowie der stationären Anlagen und deren angrenzenden Bereichen zu Informationszwecken.

› Gemeindebaureglement:

- › Aufnahme von allfälligen Nutzungseinschränkungen, je nach Art des Risikos.
- › Bezeichnung der in den angrenzenden Bereichen von Risikoanlagen anwendbaren Regeln und Bedingungen, insbesondere die Begrenzung der Geschossflächenziffer im angrenzenden Bereich einer Risikoanlage.

› Erläuternder Bericht:

- › Gegebenenfalls Erläuterung der Ergebnisse des Kurzberichtes oder des Risikoberichtes und der im Zonennutzungsplan und im Gemeindebaureglement festgelegten Modalitäten, um diese zu berücksichtigen.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Einzureichende Elemente für die Vorprüfung der Änderung der Ortsplanung

- › Identifizierung geplanter Einzonungen und Verdichtungen in den angrenzenden Bereichen nach StFV.
- › Im Fall einer Einzonung oder Verdichtung in den angrenzenden Bereichen: Die Gemeinde stellt einen kurzen Bericht zur Beurteilung der Risikoerhöhung anhand der Methodik der Planungshilfe des Bundes zur Verfügung, falls das Risiko nicht erheblich ist. Wenn das Risiko erheblich ist, muss die Gemeinde einen Risikobericht nach StFV erstellen.



Bibliographische Hinweise

Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Planungshilfe, Bundesamt für Raumentwicklung, 2022.

Handbuch zur Störfallverordnung (StfV), Bundesamt für Umwelt, 2018.

Störfallvorsorge und Raumplanung, Vollzugshilfe, Amt für Umwelt, 2022.

Mitwirkende Stellen

SEn, SeCA

1. Ziele

Als Folge des Unfalls von der Schweizerhalle im Jahre 1986, und seinen schrecklichen Folgen, arbeiteten die Bundesbehörden eine Verordnung aus, um die Bevölkerung und die Umwelt vor den schwerwiegenden Auswirkungen eines Störfalls zu schützen.

In der StfV sind folgende Grundsätze verankert:

- › Erfassung der Risiken für Bevölkerung und Umwelt, die beim Umgang mit Stoffen, Präparaten, Sonderabfällen und Organismen sowie bei der Beförderung gefährlicher Güter bestehen.
- › Verpflichtung der Betreiber der Anlage, eigenverantwortlich Massnahmen zu ergreifen, um das Risiko zu mindern, Störfälle zu vermeiden und gegebenenfalls ihre Folgen zu beschränken.
- › Bewältigung von Störfällen durch die Betreiber, die verpflichtet werden, einen Störfall sofort zu bekämpfen, ihn den Behörden zu melden und einen Bericht über die daraus gezogenen Konsequenzen und Lehren zu erstellen.

Die StfV gilt für stationäre Anlagen, die grosse Mengen an Stoffen, Zubereitungen, Sonderabfällen oder Organismen mit Risikopotenzial lagern oder verwenden sowie für gewisse Verkehrswege und für Hochdruckrohrleitungsanlagen. Es gilt zu beachten, dass die Eisenbahnlinien seit der Revision der StfV vom Juni 2015 in deren Anhang aufgeführt werden und im Kanton Freiburg kein Streckenabschnitt der StfV untersteht.

Ziel des Kantons ist es auch, die Entwicklung und den Fortbestand der bestehenden Betriebe, die ein Risikopotenzial gemäss StfV aufweisen, zu fördern, weshalb es weitere Nutzungskonflikte aufgrund einer unangemessenen Planung der Nutzungszonen zu vermeiden gilt.

Der Kanton Freiburg verfügt über ein Verzeichnis der Anlagen, welche der StfV unterstellt sind. Ein Risikokataster, der die der StfV unterstellten Anlagen und angrenzenden Bereichen enthält, wird regelmässig nachgeführt und steht auf dem Geoportal zur Verfügung.

Der Bund hat eine Planungshilfe für die Koordination der Raumplanung und der Störfallvorsorge veröffentlicht. Das Amt für Umwelt hat eine kantonale Vollzugshilfe veröffentlicht, die die Planungshilfe des Bundes ergänzt, indem sie die kantonalen Besonderheiten beschreibt. Diese Dokumente haben zum Ziel, bei Einzonungen oder Verdichtungen, die sich ganz oder teilweise innerhalb einem angrenzenden Bereichs von einer der StfV unterstellten Anlagen befinden, das einzuhaltende Verfahren festzulegen.

2. Grundsätze

Das Hauptziel besteht darin, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, indem die Exposition von Personen und Gütern gegenüber chemischen und technologischen Risiken

durch eine entsprechende Planung vermieden wird. Ist dies nicht möglich, müssen die Risiken und die allfälligen Folgen dieser Exposition begrenzt werden. In angrenzenden Bereichen gemäss StfV sollen besonders Anlagen mit empfindlichen Einrichtungen vermieden werden. Unter empfindlichen Einrichtungen versteht man Schulen, Spitäler usw.

Im Allgemeinen ist die Ausscheidung einer neuen Wohnzone oder die Verdichtung einer existierenden Wohnzone in der Nähe von Anlagen oder Betrieben, die der StfV unterstellt sind, zu vermeiden. Andernfalls muss auf der Grundlage des Vorgehens, das in der kantonalen Vollzugshilfe und in der Planungshilfe des Bundes beschrieben ist, eine Konformitätsprüfung und Risikobewertung durchgeführt werden. Bei der Interessenabwägung muss der Sicherheit der Menschen und Güter Priorität eingeräumt werden. Sie kann zu Unbebaubarkeit von bestimmten Parzellen, von eingeschränkter Bebaubarkeit oder einer unbeschränkten Nutzung führen.

Sollte im umgekehrten Falle eine neue Arbeitszone in der Nähe einer bestehenden Wohnzone geplant werden, so muss, da noch nicht bekannt ist, welche Art von Betrieb sich effektiv in dieser Zone ansiedeln wird, im betreffenden Artikel des Gemeindebaureglementes eine entsprechende Auflage formuliert werden (z.B. Planung einer Sitzung zwischen dem Besitzer und dem AfU vor der Ansiedlung eines Unternehmens oder vor dem Verkauf des Terrains, Festlegung von eventuellen Vorsorgemassnahmen wie Pufferzonen oder einzuhaltende Mindestabstände im Falle der Ansiedlung von Anlagen, die der StfV unterstellt sind, usw.).

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der Kanton muss dafür sorgen, dass bei der Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge das vom Bund festgelegte Verfahren befolgt wird.

Sobald sich ein Einzonungs- oder Nutzungsänderungsprojekt im angrenzenden Bereich einer StfV Anlage befindet, muss das Vorgehen, das in der kantonalen Vollzugshilfe und in der Planungshilfe des Bundes festgelegt ist, befolgt werden. Dasselbe gilt auch für Projekte im Zusammenhang mit Rohrleitungsanlagen und mit Strassenabschnitten, die der StfV unterstellt sind.

Die Koordinationsgruppe für Störfälle (KOST) ist unter anderem damit beauftragt, die Risikoermittlungen zu beurteilen und der Entscheidbehörde die notwendigen Sicherheitsmassnahmen vorzuschlagen, die zur Beherrschung allfälliger Risiken getroffen werden müssen. Die Gruppe umfasst Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Dienststellen: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Inspektorat chemische Produkte), Kantonale Gebäudeversicherung (KGV), Amt für den Arbeitsmarkt (Arbeitsinspektorat), Konferenz der Kommandanten der Feuerwehrbataillone des Kantons Freiburg, Amt für zivile Sicherheit und Militär, Amt für Umwelt, Bau- und Raumplanungsamt.

Das AfU und die KOST koordinieren die Umsetzung des USG und der StfV mit den anderen Vollzugsbehörden von Bund und Kanton, laut dem kantonalen Ausführungsbeschluss zur Störfallverordnung des Bundes.

Die Organisation für den Katastrophenfall Freiburg (ORCAF) und die Kantonspolizei koordinieren die Evakuierungs- und Einsatzpläne für besonders exponierte Orte, veranlassen die notwendigen Evakuierungen und sind zuständig für das Management der notwendigen Alarme und Warnungen.

Die KGV beurteilt die Einsatzpläne und übernimmt deren Leitung.

Erstreckt sich ein angrenzender Bereich über die Kantonsgrenzen hinaus, ist eine Koordination mit dem betroffenen Kanton notwendig.

3.3. Kommunale Aufgaben

Bei einer Revision oder einer Anpassung der Ortsplanung prüft die Gemeinde, ob sich Anpassungen in den angrenzenden Bereichen gemäss StFV befinden. Gegebenenfalls stützt sich die Gemeinde auf die Planungshilfe des Bundes sowie auf die kantonale Vollzugshilfe, um die Risikobeurteilung gemäss StFV vorzunehmen.

Die Risiken im Zusammenhang mit der Einzonung eines angrenzenden Bereichs müssen bereits im Rahmen der Vorprüfung der Revision oder Anpassung der Ortsplanung identifiziert und hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt werden, damit sich die für die Umsetzung der StFV zuständige Behörde und die Gemeindebehörde abstimmen können. Bei einer erheblichen Erhöhung des Risikos muss dieses quantifiziert werden.

Ist das Risiko nicht signifikant, wird ein kurzer Bericht über die Beurteilung des erhöhten Risikos erstellt. Dieser kurze Bericht muss die Methodik der Planungshilfe des Bundes anwenden. Diese legt die Kriterien fest, um zu bestimmen, ob die Erhöhung des Risikos aufgrund der geplanten Anpassungen signifikant ist oder nicht.

Besteht ein signifikantes Risiko, muss die Gemeinde den Betreiber der StFV-Anlage und das AfU über ihr Vorhaben informieren. Anschliessend lässt sie einen Risikobericht erstellen, in dem die Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung beurteilt und die zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben werden. Dieser Bericht ist dem Dossier für die Vorprüfung der Ortsplanung beizufügen.

Anhand des Risikoberichts kann beurteilt werden, ob das Risiko aus Sicht der StFV tragbar ist. Ist das Risiko, auch nach Einführung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, nicht tragbar, nimmt der Kanton eine Interessenabwägung vor, um zu ermitteln, ob das Interesse der Verdichtung gegenüber den Interessen der Anlage überwiegt. Dieser Aspekt muss mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden, insbesondere dann, wenn die Änderung der Ortsplanung die Schliessung einer der StFV unterstellten Anlage nach sich ziehen könnte.

Die Ortsplanung muss so ausgearbeitet sein, dass die Bevölkerung möglichst geringen chemischen oder technologischen Risiken ausgesetzt ist. Gegebenenfalls müssen die Pläne und Reglemente Angaben und Einschränkungen enthalten, welche die möglichen Folgen einer Risikoexposition verringern.

In ihrer Funktion als Inhaber von Industriegeländen sollten die Gemeinden auch vor jedem Verkauf oder jeder Ansiedlung einer Anlage mit Risikopotenzial das AfU informieren.

Durch den Kanton Freiburg verlaufen Erdgashochdruckleitungen. Um die damit verbundenen Risiken zu vermeiden, muss in der Ortsplanung der Grundsatz verankert werden, dass entlang dieser Leitungen keine Bauten zulässig sind.

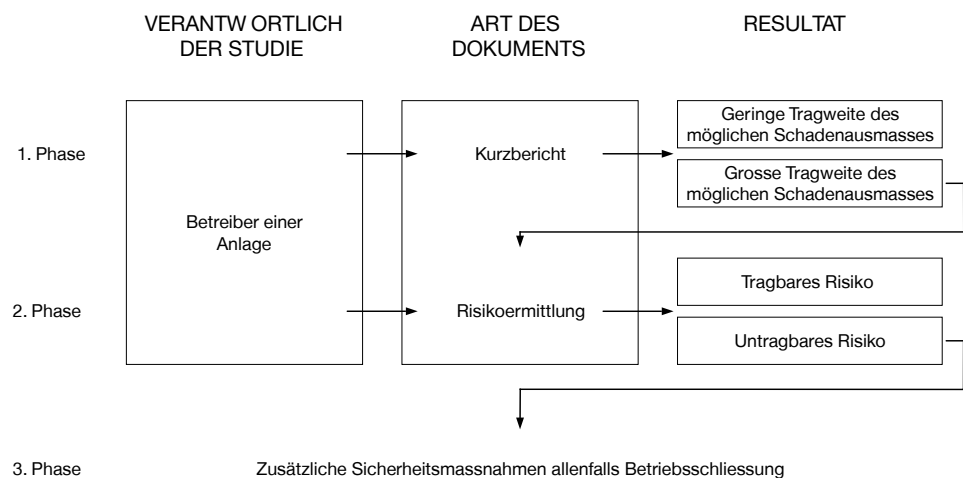
3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Zusammenfassung der Pflichten für Betreiber von Anlagen, die der StFV unterliegen

Der Baubewilligung ist ein Kurzbericht im Sinne der StFV beizulegen, der aufzeigt, dass die Risiken des Projekts tragbar sind. In gewissen Fällen erfolgt die Unterstellung unter die StFV erst in einem zweiten Schritt, beispielsweise bei einer Änderung der quantitativen Grenze (Mengenschwellen) aufgrund einer StFV-Revision oder bei der Änderung der Produktionsweise, so dass grössere Mengen einer Substanz oder andere Substanzen verwendet werden. In diesem Fall ist unverzüglich ein Kurzbericht beim AfU einzureichen, damit die Tragbarkeit des Risikos der unterstellten Anlage beurteilt werden kann. Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, sich zügig beim AfU zu melden.

Die StFV legt die zu befolgenden Verfahrensschritte und zu erstellenden Dokumente fest. Die einzelnen Verfahrensschritte werden in der folgenden Grafik zusammengefasst:

Vorgehen für die Studien betreffend chemischen und technologischen Risiken



Aufgaben der Gemeinden im Rahmen von Änderungen der Ortsplanung

Die Gemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den Projektträgern, Grundstückseigentümern und Betreibern von StFV-Anlagen Kurzberichte und/oder Risikobe-

richte, um die Auswirkungen der Änderungen auf Ebene der Raumplanung auf die mit StFV-Anlagen verbundenen Risiken zu bewerten. Die Kosten für die Erstellung eines Kurzberichts oder eines Risikoberichts gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde, die eine Aufteilung der Kosten auf die anderen betroffenen Akteure (Projekträger, Eigentümer) beantragen kann.

T414. Materialabbau

Siehe auch

–

Themen:

Abfallbewirtschaftung

Wald

Ökologische Vernetzung

Biotope

Belastete Standorte

Grundwasser

Bodenschutz

Fruchtfolgefleichen

Archäologische Stätten

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: WNA, Grangeneuve, AfU, TBA, MobA, AAFR, KGA

Andere Kantone: VD, BE, NE

› Siehe Thema «Grundwasser»

› Siehe Themen «Wald» und «Ökologische Vernetzung»

1. Ziele

- › Haushälterische Nutzung und langfristige Erhaltung der nicht erneuerbaren Ressourcen.
- › Beantwortung der Nachfrage der Regionen hinsichtlich der Materialversorgung.
- › Sicherstellung der Vielfalt und der Qualität der Materialien gemäss Bedarf und Baunormen.
- › Konzentration des Abbaus, damit wirtschaftlich tragbare Infrastrukturen geschaffen und die durch den Materialabbau erzeugten Immissionen besser eingeschränkt werden können.

2. Grundsätze

Grundsätze für die Ermittlung der Abbausektoren

Ausschlusskriterien

- › Grundsätzlich ist der Materialabbau in Sektoren, welche die folgenden Kriterien erfüllen, ausgeschlossen:
 - › Materialabbaustandorte, die in Betrieb sind oder wiederhergestellt wurden;
 - › Grundwasserschutzzonen und -perimeter;
 - › Nutzungszonen;
 - › weniger als 100 Meter von der Bauzone entfernt und weniger als 50 Meter entfernt von Gruppen von mindestens 5 Wohngebäuden ausserhalb der Bauzone;
 - › Oberflächengewässer und Gewässerräume;
 - › Biotope von nationaler oder kantonaler Bedeutung, mit Ausnahme bestimmter Amphibienlaichgebiete;
 - › Jagdbanngebiete, Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV);
 - › Landschaften von nationaler Bedeutung;



- › Verkehrsflächen (Schienen, Autobahnen und Kantonsstrassen) und Planungszonen für Strassenprojekte;
 - › überbaute Perimeter und Umgebungsperimeter von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS);
 - › Schutzwälder und Waldreservate, im Fall von Kiesgruben;
- › Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Abbauvolumens die folgenden Ausschlusskriterien:
- › auf Waldflächen ist ein Eintreten nur für Sektoren von mindestens 2 Millionen m³ an abbaubarem Gesamtvolumen möglich, die eine Effizienz der Bodennutzung von mindestens 15 m³/m² aufweisen.
 - › auf Fruchtfolgefleichen ist ein Eintreten nur möglich, wenn das abbaubare Volumen für den gesamten Sektor mindestens 1.5 Millionen m³ und die Bodennutzungseffizienz mindestens 15 m³/m² beträgt. Die Bodennutzungseffizienz wird auf 10 m³/m² herabgesetzt und es wird kein Mindestabbauvolumen festgelegt, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Standorts handelt und der Standort, im Fall von Kiesgruben, über Materialaufbereitungsanlagen verfügt;
 - › grundsätzlich ist ein Eintreten, ausserhalb von Wald- und Fruchtfolgefleichen, nur möglich, wenn das abbaubare Volumen für den gesamten Sektor grösser als 500'000 m³ ist. Es wird kein Mindestabbauvolumen festgelegt, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Standorts handelt, die weder an Waldflächen noch an Fruchtfolgefleichen grenzt und der Standort, im Fall von Kiesgruben, über Materialaufbereitungsanlagen verfügt;

› Siehe Thema «Fruchtfolgefleichen»

Vorrangig abbaubare Sektoren für den Kiesabbau

- › Auf der Grundlage der oben dargelegten Ausschlusskriterien sowie einer multikriteriellen Beurteilung der verschiedenen ausgewählten Sektoren werden im Sachplan Materialabbau (SaM) 15 vorrangige Sektoren für den Kiesabbau ausgewiesen. Eine Einzonung für den Materialabbau kann nur in diesen vorrangigen Sektoren genehmigt werden. Diese werden jeweils mit einem Projektblatt im kantonalen Richtplan aufgeführt und sind in der Folge aufgelistet.

› Siehe Projektblätter P0214 bis P0228



Bezirk	Gemeinde	Ortsname	Stand der Koordination
Broye	Cugy	Les Vernettes	Festsetzung
Broye	Les Montets/ Fétigny-Ménières/ Cugy	Bois Brûlé et Verdière	Festsetzung
Greyerz	Corbières	Le Motau	Festsetzung
Greyerz	Grandvillard	Pra de Neirivue	Zwischenergebnis
Greyerz	Haut-Intyamon	La Chenauda	Festsetzung
Greyerz	Haut-Intyamon	Les Planbus	Festsetzung
Greyerz	La Roche	Le Marais	Festsetzung
See	Kerzers	Sunnenberg	Festsetzung
Saane	Gibloux	En la Tailla	Zwischenergebnis
Saane	Gibloux	Le Chaney - Forêt	Zwischenergebnis
Saane	Marly	La Grangette	Festsetzung
Sense	Plaffeien	Allmend-Limbach (Riedgarten)	Festsetzung
Sense	Schmitten	Ober Zirkels	Festsetzung
Sense	Tafers	Beniwil	Festsetzung
Sense	Tafers	Guma	Festsetzung

Potentielle Abbausektoren für Steinbrüche und Tongruben

- › Auf der Grundlage der oben dargelegten Ausschlusskriterien sowie dem Vorkommen von Felsgesteinen weist der SaM eine Karte mit den potentiellen Abbausektoren für Steinbrüche und Tongruben aus. Es handelt sich um Sektoren, in denen ein Projekt geprüft werden kann. Eine Einzonung für den Materialabbau kann nur in diesen Sektoren genehmigt werden.

Grundsätze für den Materialabbau und die Einzonung:

- › Ausgeschlossen sind Einzonungen, wenn derselbe Betreiber bereits einen Standort im Umkreis von 10 km betreibt, ausser unter der Voraussetzung, dass sich die Qualität des Materials der verschiedenen Standorte erheblich unterscheidet und der Abbau einem erwiesenen Bedarf des Betreibers entspricht;
- › für den Kiesabbau ist eine Einzonung ausgeschlossen, wenn bereits ein anderer Standort mit Erweiterungspotential in derselben Region auf Waldflächen ausgebeutet wird;
- › Vorsehen von Abbauetappen und eines Massnahmenmonitorings;
- › Ergreifen der notwendigen Massnahmen, um die Stabilität des Standorts und seiner Umgebung während der Arbeiten und langfristig zu gewährleisten (Sicherheitskonzept);
- › Massnahmen ergreifen, die das Überleben von Pionierarten sichern, die während des Materialabbaus das Gelände besiedelt haben (Wander- und Ersatzbiotop);
- › Massnahmen ergreifen gegen die Ansiedlung, Entwicklung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt;

› Siehe Thema «Bodenschutz»

› Siehe Thema «Biotop»



- › Optimierung der Materialtransporte, um unnötige Fahrten zwischen den Abbauorten und den Verarbeitungszentren zu minimieren;
- › Prüfung der Modalitäten des Materialtransports (Möglichkeit des Bahnanschlusses und der Dekarbonisierung der Flotte);
- › Einschränkung der Auswirkungen auf das Strassennetz und der Immissionen durch den im Zusammenhang mit dem Abbau verursachten Verkehr.
- › Berücksichtigung des kombinierten Effekts der bestehenden Anlagen auf Lärm und Luftqualität (kumulative Wirkung mehrerer Abbaustandorte in einem bestimmten Gebiet, z. B. auf einen Zufahrtsweg zu einer Region);
- › Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers entsprechend der Lage des Standorts. Im Gewässerschutzbereich Au ist der Abbau von Materialien nur unter den im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegten Bedingungen zulässig;
- › Bei Standorten, die potenziell im Zuströmbereich Zu von strategischen Wasserfassungen liegen, ist die Vereinbarkeit mit dem Vorhandensein einer strategischen Wasserfassung im Unterlauf zu beurteilen. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Grundsätze für die Wiederinstandsetzung nach Aufgabe der Abbautätigkeit

- › Vorsehen der Wiederinstandsetzung in Etappen;
- › Wiederherstellung der ursprünglichen Bodennutzung im Abbaugelände, wobei auf die Erhaltung der geschützten Pionierarten (Wanderbiotope) zu achten ist und die Nutzbarkeit des Agrarlandes sicherzustellen ist;
- › Zulassung von Veränderungen des Anfangszustands der Landschaft zugunsten der Natur, des Waldes und der Landwirtschaft, sofern die weiteren schützenswerten Interessen gewahrt bleiben;
- › Auffüllung mit Materialien, die den festgesetzten Vorschriften entsprechen und langfristig keinen Sanierungsbedarf auslösen;
- › Sicherstellung der Fruchtbarkeit der wiederinstandgesetzten Böden und Förderung der Bodenqualität als Fruchtfolgefläche, wo dies möglich ist.

› Siehe Thema «Belastete Standorte»

Grundsätze der Zusammenarbeit

- › Koordination der Planung des Materialabbaus mit den anderen Themen wie folgt:
 - › Koordination der Auffüllung der Materialabbaustandorte mit der Abfallbewirtschaftungspolitik und den kantonalen Zielen betreffend das Recycling der Materialien;

› Siehe Thema «Abfallbewirtschaftung»

- › Siehe Thema «Fruchtfol-
geflächen»
 - › Berücksichtigung der Prioritäten des Kantons hinsichtlich der Nutzung seines Mindestumfangs an Fruchtfolgeflächen;
 - › Erhaltung oder Verbesserung der Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen während der Instandsetzung;
- › Siehe Thema «Ökologi-
sche Vernetzung»
 - › Berücksichtigung der Prioritäten des Kantons hinsichtlich des ökologischen Ausgleichs bei der Umsetzung von Begleitmassnahmen und der Wiederinstandsetzung;
 - › Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Vernetzung bei der Umsetzung von Begleitmassnahmen und der Wiederinstandsetzung;
- › Siehe Thema «Biotope»
 - › Umsetzung der notwendigen Massnahmen, um geschützte oder schützenswerte Biotope und Lebensräume bedrohter Arten bestmöglich zu schützen, wiederherzustellen oder, falls dies nicht möglich ist, geeigneten Ersatz zu schaffen;
 - › Berücksichtigung des Inventars der öffentlichen Gewässer.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU):
 - › aktualisiert die Liste der vorrangig abbaubaren Sektoren wenn neue Erkenntnisse über die Qualität der prioritären Standorte vorliegen;
 - › legt, falls nötig, aus der Liste der Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen des SaM die Sektoren fest, die vorrangig werden;
 - › kann im Falle von Versorgungsproblemen einen kantonalen Nutzungsplan erstellen.
- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › überprüft und aktualisiert den Sachplan Materialabbau (SaM) mindestens alle zehn Jahren oder wenn die Umstände dies rechtfertigen;
 - › prüft die korrekte Anwendung des SaM bei Einzonungen von Materialabbauzonen;
 - › gewährleistet die langfristige Erhaltung der Materialvorkommen bei der Genehmigung der Ortsplanungen.



3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › berücksichtigen die im SaM festgelegten Sektoren in ihren Planungen;
- › verhindern in den im SaM aufgeführten Sektoren jegliche Bodennutzung, die langfristig mit dem Materialabbau unvereinbar ist;
- › üben eine Gesamtaufsicht über die bestehenden Abbaustandorte auf ihrem Gemeindegebiet aus.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Berücksichtigung der im SaM festgelegten Sektoren zur Vermeidung künftiger Nutzungen, die den Abbau gefährden könnte.

› Zonennutzungsplan:

- › Übertragung der Abbausektoren, bei denen die Abbaudauer inklusive der Wiederinstandsetzung mehr als zwei Jahre beträgt.

› Gemeindebaureglement:

- › Einbezug der Bestimmungen zum Materialabbau.

› Erläuternder Bericht:

- › Begründung der Einzonung von neuen Abbaugebieten und der Erweiterung bestehender Abbaugebiete gestützt auf eine Analyse des Materialbedarfs der Region und der Bedürfnisse des Betreibers in einem Radius von 10 Kilometern.
- › Im Falle einer anderweitigen Inanspruchnahme eines im SaM festgelegten Sektors ist das überwiegende öffentliche Interesse aufzuzeigen, das diese Inanspruchnahme erforderlich macht. Falls es zu einer Überschneidung von Siedlungsgebiet und einem Sektor mit zu erhaltenden Ressourcen kommt, ist die Planung zur Ausweitung der Bauzone zu begründen, indem aufgezeigt wird, dass sich kein anderes Gebiet besser für eine Bebauung eignet.

Nutzungsanträge, für die eine Voranfrage in Bezug auf die im SaM 2011 aufgeführten prioritären Sektoren gestellt wurde, werden auf dieser Grundlage geprüft, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt werden.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

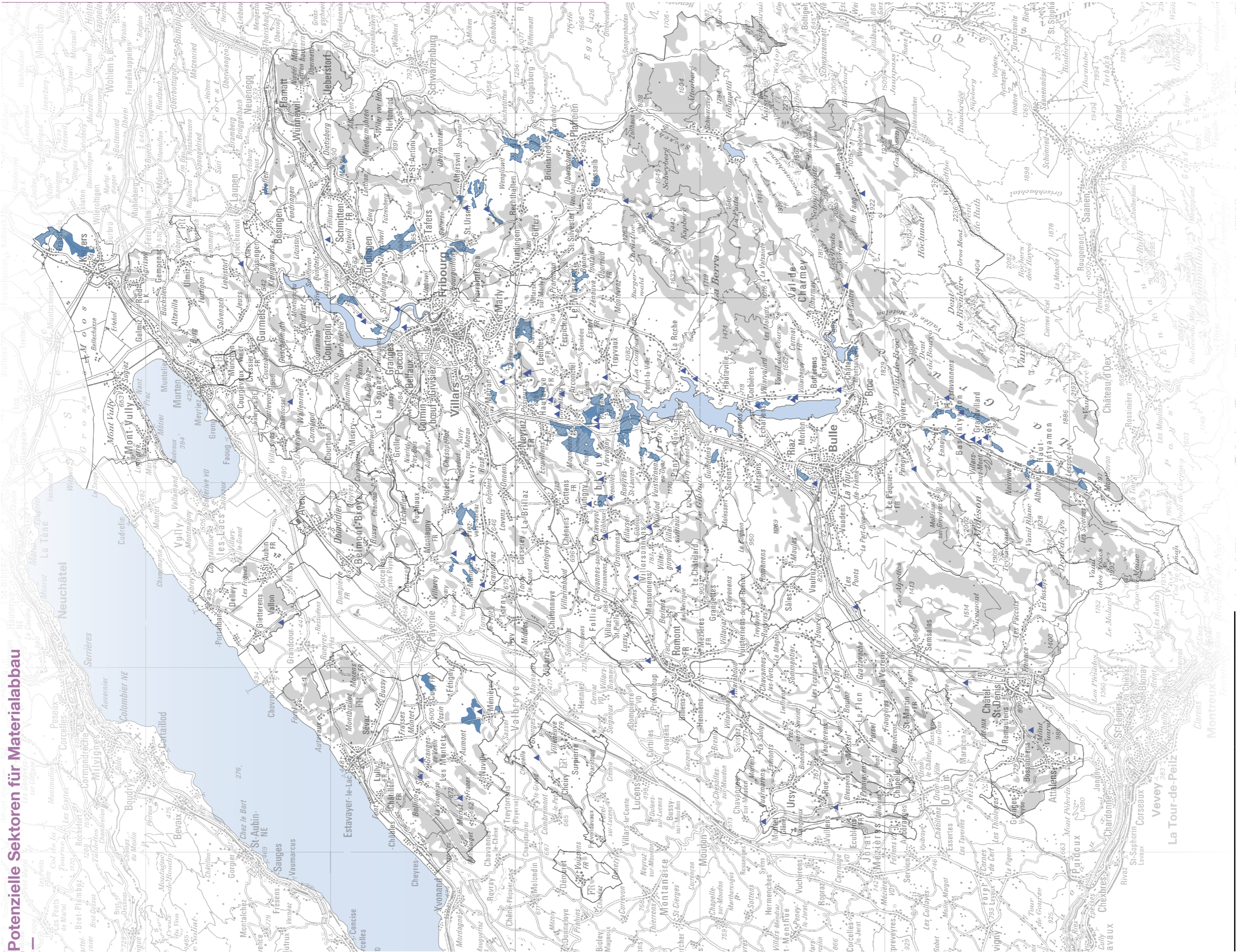
Einzureichende Elemente für die Vorprüfung der Änderung der Ortsplanung

- › Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Materialabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³;
- › Abbaugesuch;
- › Rodungsgesuch, falls der Materialabbau eine Waldfläche tangiert;
- › Koordination mit einem Verfahren zur Waldfeststellung für neue Einzonungen, die an Waldflächen angrenzen, die nicht statisch abgegrenzt sind.

Koordination während einer geplanten Deponie des Typs A,B,C D oder E an einem Materialabbaustandort

- › Koordination des Betriebsbewilligungsverfahrens gemäss dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG) sowie dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG).

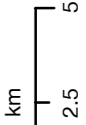




Potenzielle Sektoren für Materialabbau

Legende

- Laufender Materialabbau
- Vorrangig abbaubarer Sektor
- Zu erhaltender Sektor
- Felsgesteine
- Potenzieller Abbausektor



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg

Bibliographische Hinweise

Sachplan Materialabbau, Bau- und Raumplanungsamt BRPA, 2026.

Richtlinien für den sachgerechten Umgang mit Boden, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2021.

Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen, Bundesamt für Umwelt BAFU:

Modul Sachgerechter Umgang mit Boden (2022),

Modul Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (2021).

Physikalischer Bodenschutz im Wald. BAFU, 2016.

Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz, BAFU, 2014.

Gravières et protection de la nature. Direction des travaux publics et Association fribourgeoise des gravières, 1996 (nur auf Französisch).

Naturschutz und Kiesgruben – Richtlinien für die Naturschutzarbeiten in Kiesgruben, Schweizerischer Kiesverband, 1993.

Mitwirkende Stellen

NGK, WNA, AfU, Grange-neuve, AfE, BRPA

1. Ziele

Der Abbau von Kies, Sand und Felsgestein ist eine besondere Art der Bodennutzung, bei der die Standortwahl durch die Vorkommen bestimmt wird. Die Materialien sind beschränkt vorkommende, nicht erneuerbare Rohstoffe und müssen daher sorgfältig bewirtschaftet werden. Diese Bewirtschaftung ist umso wichtiger, als Kies zur Speisung des Grundwassers beiträgt oder den Grundwasserträger darstellen kann.

Infolge der zunehmenden Siedlungsentwicklung und des erhöhten Bewusstseins für die mit dem Materialabbau verbundenen ökologischen Auswirkungen sind neue Abbauprojekte heutzutage mit zahlreichen widersprüchlichen Interessen konfrontiert.

Das Inventar der Vorkommen und die Festlegung von Prioritäten für den Materialabbau sind in dem vom Kanton erstellten SaM enthalten. Dieses Dokument behandelt zwei Arten von Vorkommen:

- › Kies und Sand (es wird zwischen 15 vorrangig abbaubaren Sektoren und 57 Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen unterschieden);
- › Felsgesteine (es werden Sektoren festgelegt, in denen ein Materialabbau geprüft werden kann).

Der SaM muss alle zehn Jahre überprüft werden, wobei der Bund verlangt, dass die Prioritäten höchstens für die nächsten 25 Jahre definiert werden. Damit soll die Zahl der Abbaustandorte im Kanton begrenzt werden. Um diese Vorgabe zu erfüllen, wurden 15 vorrangig abbaubare Sektoren bestimmt, mit denen die Bedürfnisse der Bezirke für Kies und Sand der nächsten 25 Jahre gedeckt werden.

Allerdings hängt der tatsächliche Abbau der im SaM festgelegten Sektoren auch vom Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Gemeinden ab. Ausschlaggebend ist zudem das Ergebnis der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen in den einzelnen Sektoren, insbesondere durch eine genügende Anzahl Sondierbohrungen.

Die Projektblätter des kantonalen Richtplans benennen für jeden vorrangig abbaubaren Sektor die auftretenden Koordinationsprobleme. Diese Probleme sind zu überprüfen, sobald die Einzonung einer Materialabbauzone in Betracht gezogen wird.

2. Grundsätze

Der gesamte Materialabbauprozess im weiteren Sinn besteht aus drei klar unterscheidbaren Phasen:

- › Inventarisierung der Ressourcen und die Festlegung von Prioritäten für den Abbau;
- › Einzonung der Abbauzone und eigentlicher Materialabbau;
- › Wiederinstandsetzung nach erfolgtem Abbau.

Ermittlung der vorrangig abbaubaren Sektoren

Bezüglich der losen Materialien (Kies, Sand) wurden anhand von Ausschluss- und Bewertungskriterien, die im SaM definiert wurden, potenziell abbaubare Bereiche abgegrenzt und Prioritäten für den Abbau gesetzt.

Die 15 vorrangig abbaubaren Sektoren sind in der Tabelle des verbindlichen Teils aufgeführt. Diese Sektoren sind jeweils Gegenstand eines Projektblatts im kantonalen Richtplan.

Felsgesteine können nur in Gebieten mit spezifischen geologischen Merkmalen abgebaut werden. Darüber hinaus ist die Produktion von Felsgesteinsmaterial im Vergleich zu Lockermaterial im Kanton sowohl in Bezug auf das Volumen als auch auf die offene Fläche deutlich geringer. Der SaM definiert keine Sektoren, die vorrangig für diese Art von Material genutzt werden sollen, sondern Sektoren, in denen Projekte untersucht werden können. Daher gibt es keine Beurteilungskriterien für Felsgesteine. Die Ämter werden im Rahmen der Voranfrage die Abbaubedingungen festlegen, die zu berücksichtigen sind.

Materialabbau

Der Abbau ist Gegenstand eines jährlichen Berichts, den der Abbaubetreiber dem Kanton vorlegt. Darüber hinaus erfordern die Arbeiten eine Abbaubewilligung, die von der RIMU erteilt wird. Die Bewilligung muss alle fünf Jahre erneuert werden. In diesem Zusammenhang muss der Abbaubetreiber nachweisen, dass die laufenden Arbeiten den geltenden Bewilligungen entsprechen, und einen Zeitplan vorlegen, in dem die einzelnen Etappen der Auffüllung, der Wiederherstellung und der Umsetzung der Massnahmen zugunsten der Landschaft und der Natur festgelegt sind. Diese Anforderungen ergeben sich aus dem RPBG und wurden 2010 mit dem Ziel eingeführt, die Überwachung der Abbauprojekte durch den Kanton zu verstärken.

Naturschutzmassnahmen sind aufgrund des Vorhandenseins besonderer Biotop gerechtfertigt, die während des Abbaus entstehen: Grubenwände, Trockenböschungen, Wasserlachen und Klärbecken sowie die Eigendynamik des Abbauvorgangs sind von grosser Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, da sie Lebensräume ersetzen, die durch Gewässerkorrekturen, Entwässerungsarbeiten oder das Düngen von Magerwiesen verschwunden sind. Für Tier- und Pflanzenarten, die auf diese sogenannten Pionierräume angewiesen sind, bilden Kiesgruben häufig den letzten Zufluchtsort. Sie werden so zu schützenswerten Biotopen im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. Bestimmte Standorte wurden ins Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen.

Wiederinstandsetzung nach erfolgtem Abbau

In den meisten Fällen können die Interessen des Artenschutzes mit denen des Mate-

rialabbaus in Einklang gebracht werden, indem während des Abbaus das Prinzip der Wanderbiotope angewandt wird. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Wiederinstandsetzung des Standorts und zur Wiederaufnahme der früheren Bodennutzung kommt es jedoch häufig zu Konflikten. Gemäss den geltenden Vorschriften muss die Bodennutzung nach Einstellung des Abbaus jener vor dem Abbau entsprechen. Die Grundsätze, die in Sachen Naturschutz in den Richtplan aufgenommen wurden, sollen die Qualität allfälliger Biotope, die sich während des Abbaus gebildet haben, anerkennen und den Willen bestätigen, sie längerfristig zu schützen.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Bei der Wiederinstandsetzung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Tongrube kann in gewissen Fällen in Übereinstimmung mit der Kantonsplanung im Bereich Abfallbewirtschaftung eine Deponie des Typs A, B, C, D oder E in Betracht gezogen oder bevorzugt realisiert werden.

Bezüglich der Abstimmung mit dem Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen sind Inanspruchnahmen für den Materialabbau zulässig und nicht kompensationspflichtig solange der kantonale Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen gewährleistet ist.

Das Inventar der öffentlichen Gewässer bezeichnet Quellen, Grundwasserfassungen, Quellhorizonte und Grundwasservorkommen mit einer Durchflussmenge bzw. einem Nutzungspotenzial von über 200 l/min. Für ihre Nutzung ist folglich eine Konzession erforderlich.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das RPBG eröffnet dem Kanton die Möglichkeit, einen kantonalen Nutzungsplan zu erstellen, um Zonen für Anlagen zur Versorgung mit Rohstoffen von kantonaler Bedeutung zu schaffen. Dieser Grundsatz gilt auch für die vorrangig abbaubaren Sektoren des SaM, falls die Versorgung eines Bezirks für die nächsten 15 Jahre nicht mehr gewährleistet wäre und die betroffene Gemeinde sich weigerte, ihren Zonenutzungsplan zu ändern.

Der SaM kann vor Ablauf der Frist von zehn Jahren angepasst werden, wenn:

- › fest steht, dass die verbleibenden abbaubaren Volumen in den vorrangigen Sektoren eines Bezirks die Reserven der Region für die nächsten 15 Jahre nicht mehr abdecken;
- › ein vorrangig abbaubarer Sektor nicht abgebaut werden kann und dies durch die Schaffung eines kantonalen Nutzungsplans nicht gelöst werden kann. In diesem Fall legt die RIMU gestützt auf die Reserven des Bezirks eine Frist fest, innerhalb welcher ein Eintreten auf einen anderen abbaubaren Sektor möglich wird. Die RIMU bestimmt selbst anhand der Beurteilungskriterien des SaM, welche der Sektoren mit

zu erhaltenden Ressourcen als Ersatz herangezogen werden. Die Aufnahme von neuen vorrangig abbaubaren Sektoren geschieht mit einer Änderung des kantonalen Richtplans, gemäss dem üblichen Verfahren. Auf die vorgängig «ausgeschlossenen» vorrangigen Sektoren darf nicht mehr eingetreten werden, bis die Reserven der anderen abbaubaren Sektoren des Bezirks ausgeschöpft sind.

Das BRPA kann den Gemeinden oder Gesuchstellern auf Anfrage die ihm zur Verfügung stehenden Informationen über den Stand des Abbaus übermitteln.

3.3. Kommunale Aufgaben

Gestützt auf die gegenwärtig verfügbaren Daten sollte der Kanton Freiburg mittelfristig keine Materialversorgungsprobleme haben. Dennoch ist darauf zu achten, dass Sektoren mit Abbaupotenzial erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass keine Bodennutzung erfolgen sollte, die eine zukünftige Ausbeutung verunmöglicht. Deshalb darf im Gemeinderichtplan in diesen Sektoren keine zukünftige Planung festgelegt werden, die den Abbau eines im SaM bezeichneten Sektors in Frage stellt, es sei denn, der erläuternde Bericht macht ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend, das eine solche Inanspruchnahme erfordert. Ausserdem ist dafür zu sorgen, dass alle für eine Kiesgrube oder einen Steinbruch benötigten Flächen in der im Zonennutzungsplan vorgesehenen Abbauzone berücksichtigt sind.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Ein Materialabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Ein Rodungsgesuch wird nötig, sobald der Materialabbau eine Waldfläche betrifft. Der Standort und die Frist für die Ersatzaufforstung müssen vorrangig festgelegt werden. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, und die in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Elemente sind massgebend.

Für die gemäss SaM betroffenen Standorte sind die Studien über den kombinierten Effekt der bestehenden Anlagen auf Lärm und Luftqualität, über die hydrogeologische Situation der von einem Zuströmbereich Zu einer strategischen Wasserfassung betroffenen Gebiete sowie über den Materialtransport, einschliesslich der Machbarkeit eines Bahnanschlusses, mit dem Vorgesuch zu koordinieren.

P0214

Vorrangig abbaubarer Sektor «Les Vernettes» in Cugy

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Festsetzung

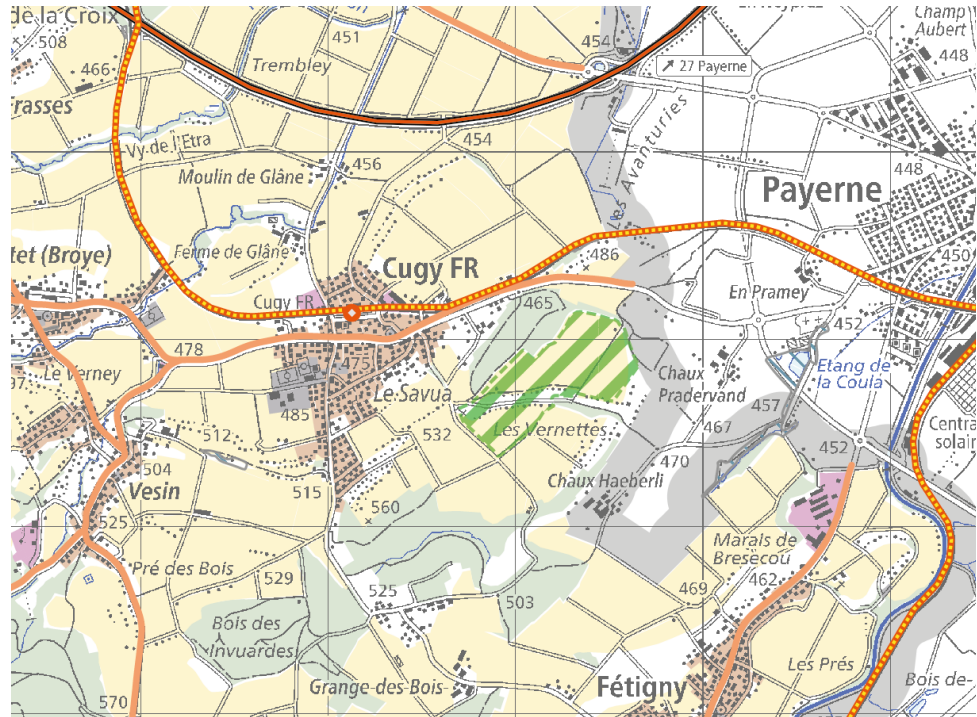
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

Cugy

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Communauté régio-
nale de la Broye

 Vorrangiger Abbau

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Les Vernettes» in Cugy handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	331'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	15 m
Geschätztes Gesamtvolumen	4'965'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	2'210'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen

dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

› Der Sektor liegt auf Fruchtfolgeflächen.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

› Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0215

Vorrangig abbaubarer Sektor «Bois Brûlé et Verdrière» in Ménieres

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

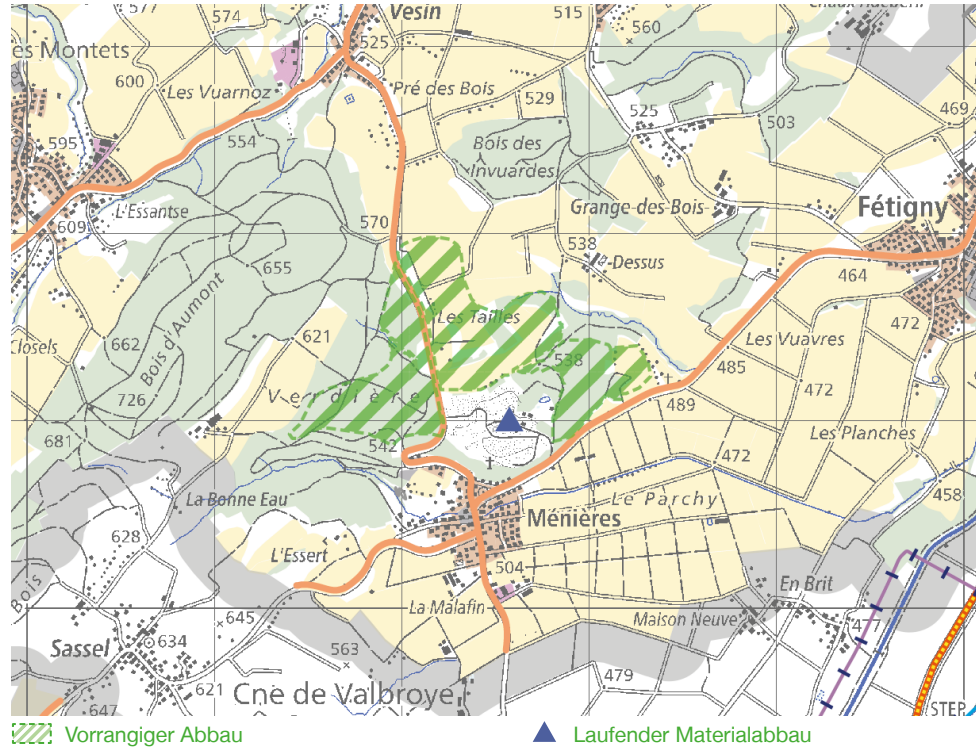
Fétigny-Ménieres

Les Montets

Cugy

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Communauté régionale de la Broye



1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Bois Brûlé et Verdrière» in Ménières handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	850'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	15 m
Geschätztes Gesamtvolumen	12'743'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	2'210'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen

dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Die Zufahrt zum Sektor muss so geplant werden, dass eine systematische Durchfahrt der Ortschaft Ménières vermieden wird;
- › Der Sektor wird von einer Kantonsstrasse durchquert. Der Abbau von Materialien unter einer Kantonsstrasse ist nur möglich, wenn diese zwei Teile desselben vorrangig abbaubaren Sektors voneinander trennt und die Verlegung der Strasse vom Abbaubetreiber finanziert wird;
- › Der Sektor liegt auf Fruchtfolgeflächen;
- › Der Sektor liegt im Wald;
- › Das Vorhandensein von archäologischen Perimetern.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0216

Vorrangig abbaubarer Sektor «Les Planbus» in Haut-Intyamon

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

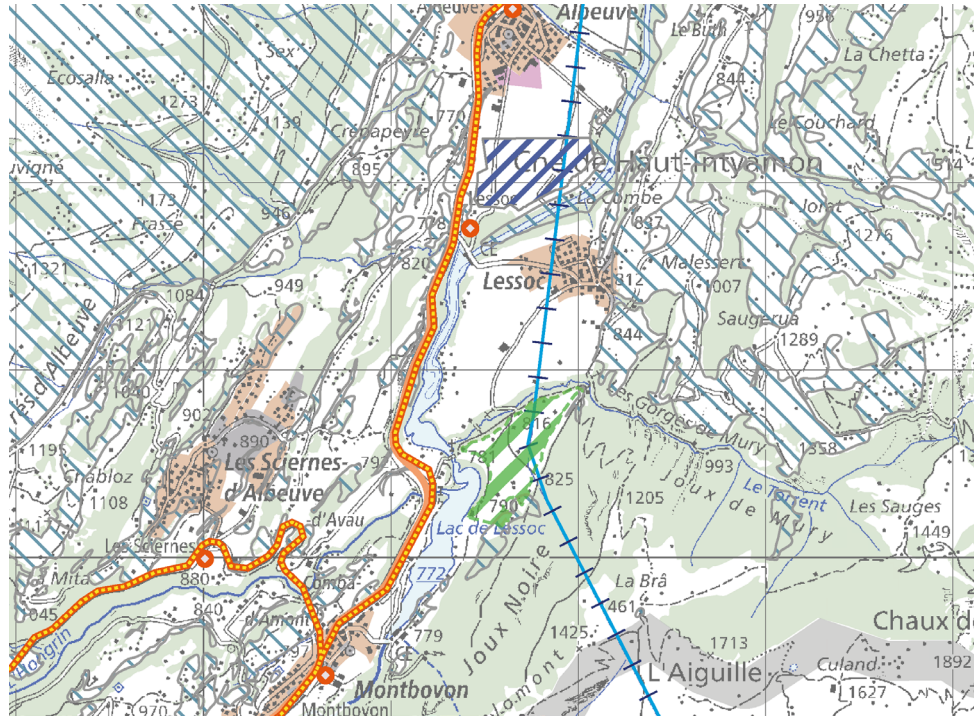
DAMIT VERBUNDENE THEMEN

Materialabbau


Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Haut-Intyamon

ANDERE BETROFFENE STELLENAssociation Régionale
la Gruyère

 Vorrangiger Abbau

 Weiterer vorrangig abbaubarer Sektor (P0217)

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Les Planbus» in Haut-Intyamon handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	173'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	45 m
Geschätztes Gesamtvolumen	7'779'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	3'780'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters;
- › Der Sektor ist von einer Hochspannungsleitung betroffen;
- › Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonaler Bedeutung « Intyamon » (siehe Projekt P1101);
- › Der Sektor liegt im regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut;
- › Der Sektor liegt in einem Geotop von kantonaler Bedeutung (siehe T313 Geotope).

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0217

Vorrangig abbaubarer Sektor «La Chenauda» in Haut-Intyamon

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

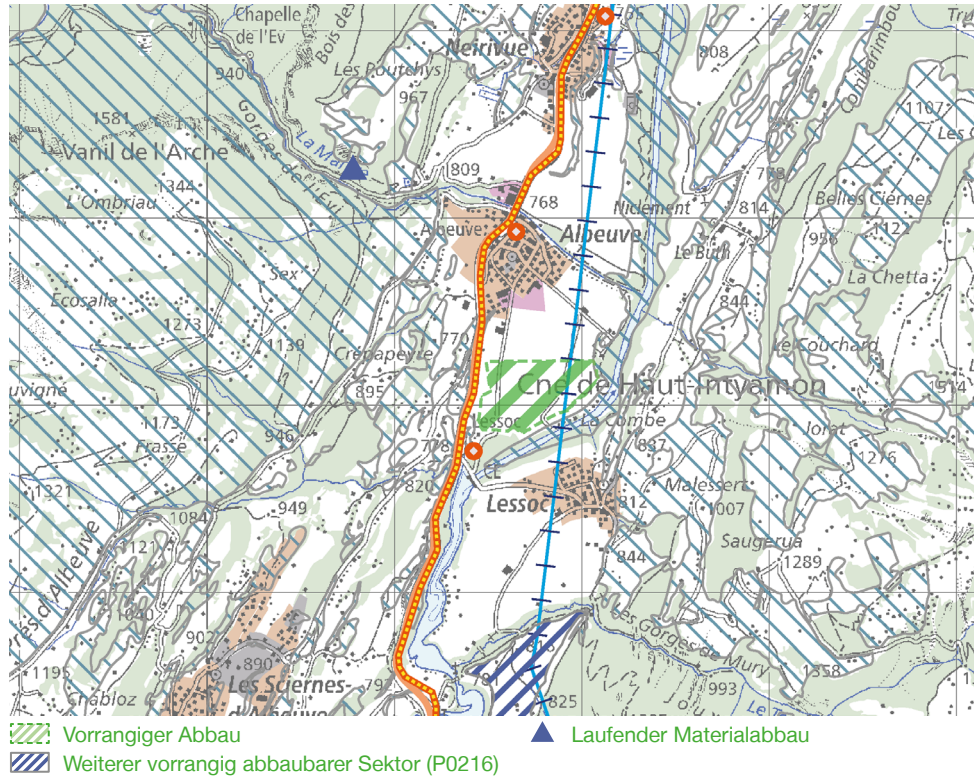
DAMIT VERBUNDENE THEMEN

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Haut-Intyamon

ANDERE BETROFFENE STELLENAssociation Régionale
la Gruyère

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «La Chenauda» in Haut-Intyamon handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	181'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	10 m
Geschätztes Gesamtvolumen	1'814'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Der Sektor befindet sich in der Nähe der Auenlandschaft von nationaler Bedeutung «Les Auges de Neirivue»;
- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Der Sektor liegt in einer Umgebungsrichtung der Kategorie 1 des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS);
- › Der Sektor ist von einer Hochspannungsleitung betroffen;
- › Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonaler Bedeutung « Intyamon » (siehe Projekt P1101);
- › Der Sektor liegt im regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0218

Vorrangig abbaubarer Sektor «Le Motau» in Corbières

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Festsetzung

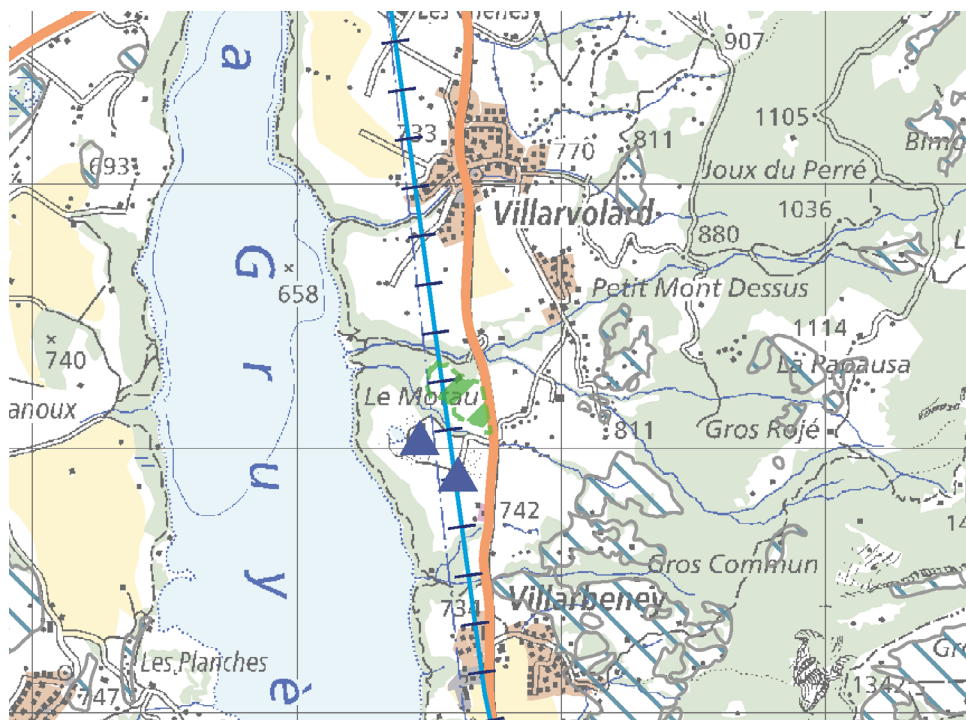
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

Corbières

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Association Régionale
la Gruyère

Vorrangiger Abbau

Laufender Materialabbau

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Le Motau» in Corbières handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	32'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	17 m
Geschätztes Gesamtvolumen	537'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvo-

lumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Der Sektor ist von einer Hochspannungsleitung betroffen;
- › Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonaler Bedeutung « Greyerzersee » (siehe Projekt P1107).

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters;
- › Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonaler Bedeutung « Intyamon » (siehe Projekt P1101);
- › Der Sektor liegt im regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben;
- › Angesichts der wahrscheinlichen Überschneidung mit einem Zuströmbereich Zu überprüft der Kanton die Abbaufähigkeit des Sektors und legt gegebenenfalls die Modalitäten und möglichen Einschränkungen für den Abbau im Sektor in Bezug auf die strategische Wasserfassung „Fin de la Porta“ fest. Auf dieser Grundlage wird der Koordinationsstand neu beurteilt. Wenn die Abbaufähigkeit des Gebiets bestätigt wird, wird das Projekt in den Koordinationsstand Festsetzung überführt.

P0220

Vorrangig abbaubarer Sektor «Le Marais» in La Roche

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Festsetzung

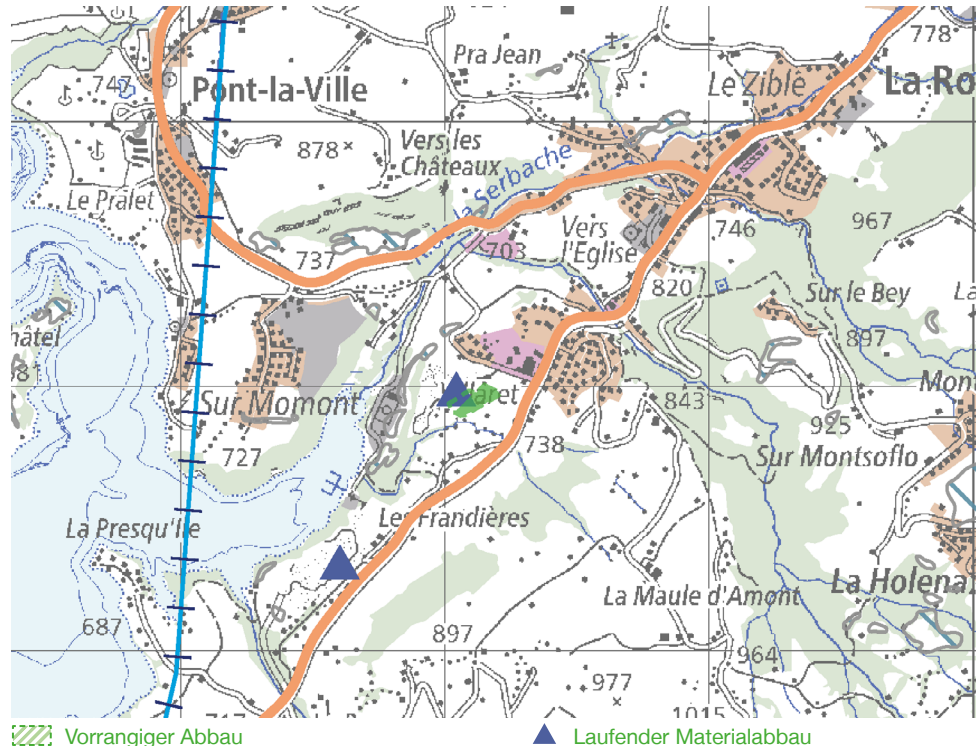
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

La Roche

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Association Régionale
la Gruyère

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Le Marais» in La Roche handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	10'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	12 m
Geschätztes Gesamtvolumen	118'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters;
- › Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonaler Bedeutung « Greyerzersee » (siehe Projekt P1107).

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0221

Vorrangig abbaubarer Sektor «La Grangette» in Marly

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

Materialabbau

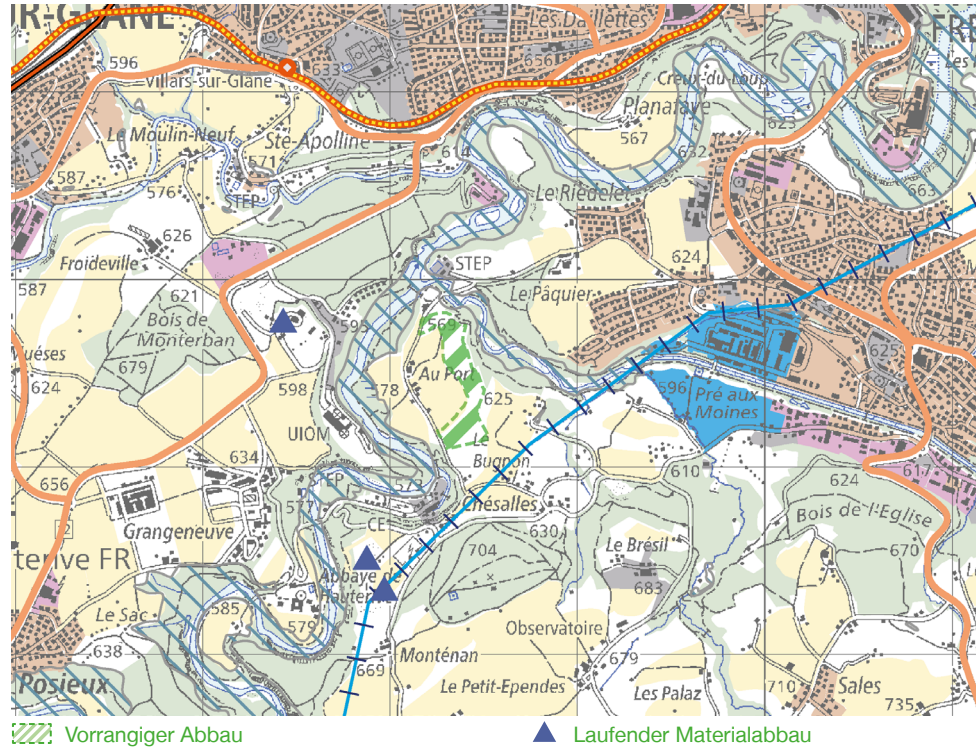
Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Marly

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Association régionale de la Sarine



1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «La Grangette» in Marly handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	100'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	10 m
Geschätztes Gesamtvolumen	962'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Der Sektor liegt in einem Geotop von kantonalen Bedeutung (siehe T313 Geotope).

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0222

Vorrangig abbaubarer Sektor «En la Tailla» in Gubloux

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Zwischenergebnis

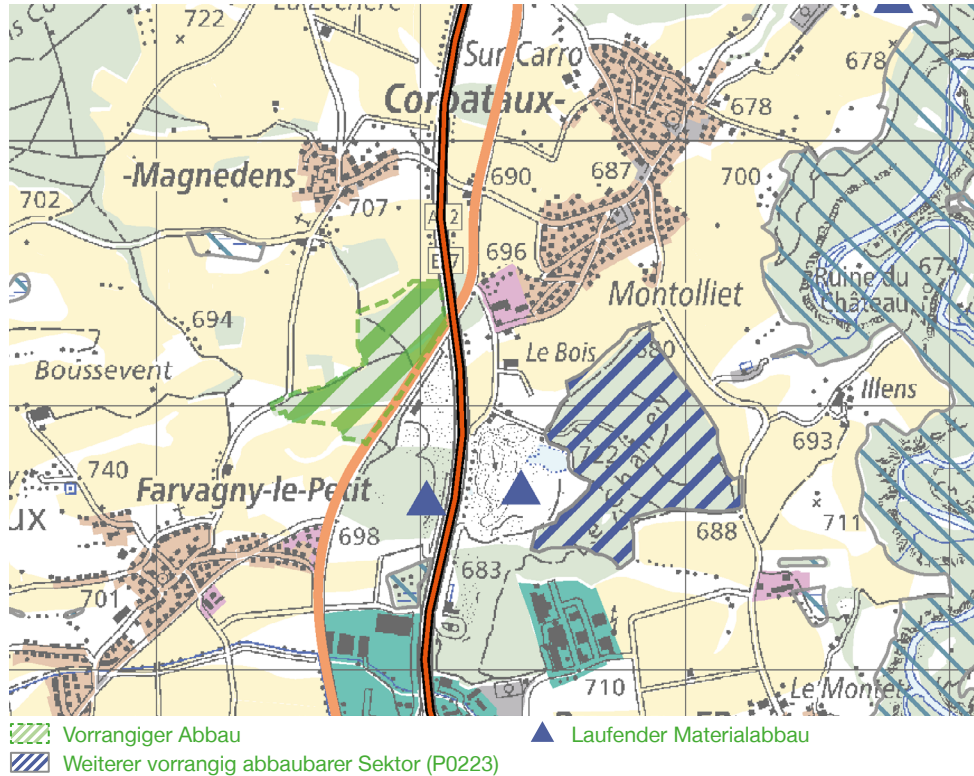
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

Gubloux

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Association régionale
de la Sarine

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «En la Tailla» in Gubloux handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	165'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	15 m
Geschätztes Gesamtvolumen	2'475'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Der Sektor liegt auf Fruchtfolgeflächen;
- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters;
- › Der Sektor liegt im Wald. Ein gleichzeitiger Abbau mit dem Sektor «Le Chaney - Forêt», ebenfalls im Wald gelegen, ist nicht zulässig.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben;
- › Angesichts der wahrscheinlichen Überschneidung mit einem Zuströmbereich Zu überprüft der Kanton die Abbaufähigkeit des Sektors und legt gegebenenfalls die Modalitäten und möglichen Einschränkungen für den Abbau im Sektor in Bezug auf die strategische Wasserfassung „Tuffière“ fest. Auf dieser Grundlage wird der Koordinationsstand neu beurteilt. Wenn die Abbaufähigkeit des Gebiets bestätigt wird, wird das Projekt in den Koordinationsstand Festsetzung überführt.

P0223

Vorrangig abbaubarer Sektor «Le Chaney – Forêt» in Gubloux

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Zwischenergebnis

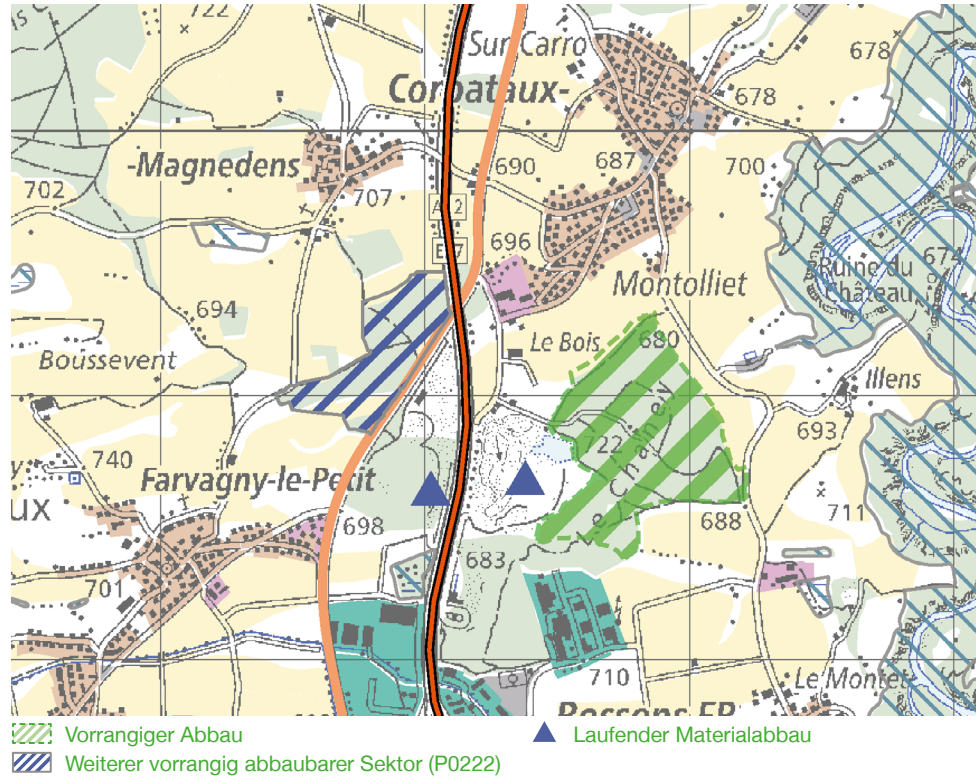
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

Gubloux

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Association régionale
de la Sarine

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Le Chaney – Forêt» in Gubloux handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	388'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	20 m
Geschätztes Gesamtvolumen	7'756'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	6'830'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen

lumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Der Sektor liegt im Wald. Ein gleichzeitiger Abbau mit dem Sektor «En la Tail-la», ebenfalls im Wald gelegen, ist nicht zulässig.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben;
- › Angesichts der wahrscheinlichen Überschneidung mit einem Zuströmbereich Zu überprüft der Kanton die Abbaufähigkeit des Sektors und legt gegebenenfalls die Modalitäten und möglichen Einschränkungen für den Abbau im Sektor in Bezug auf die strategische Wasserfassung „Tuffière“ fest. Auf dieser Grundlage wird der Koordinationsstand neu beurteilt. Wenn die Abbaufähigkeit des Gebiets bestätigt wird, wird das Projekt in den Koordinationsstand Festsetzung überführt.

P0224

Vorrangig abbaubarer Sektor «Sunnenberg» in Kerzers

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Festsetzung

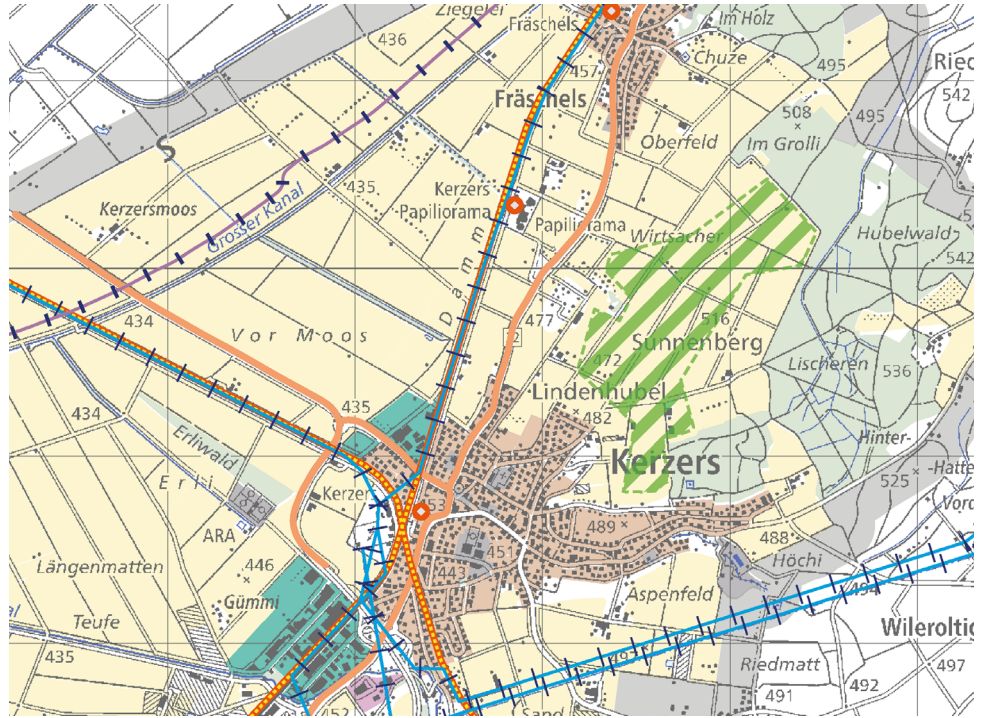
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

Kerzers

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Verband der Gemein-
den des Seebezirks

 Vorrangiger Abbau

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Sunnenberg» in Kerzers handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	815'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	15 m
Geschätztes Gesamtvolumen	12'221'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	2'420'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen

lumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Der Sektor liegt auf Fruchtfolgeflächen;
- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Bevor die Ausbeutung des Sektors ins Auge gefasst werden kann, muss eine Umfahungsstrasse gebaut werden. Siehe Projekt P0410 Umfahungsstrasse Kerzers;
- › Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0225

Vorrangig abbaubarer Sektor «Allmend-Limbach (Riedgarten)» in Plaffeien

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

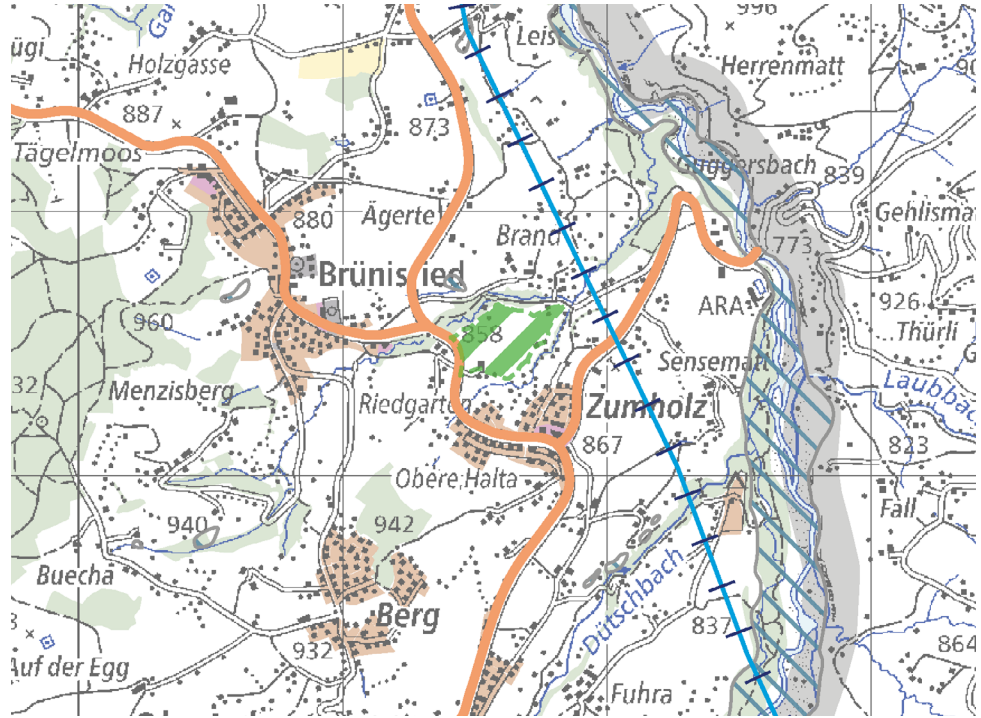
Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Plaffeien

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Mehrzweckverband
Sensebezirk

 Vorrangiger Abbau

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Allmend-Limbach (Riedgarten)» in Plaffeien handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	68'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	10 m
Geschätztes Gesamtvolumen	677'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

› Der Sektor liegt im regionalen Naturpark Gantrisch.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

› Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0226

Vorrangig abbaubarer Sektor «Beniwil» in Tifers

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Festsetzung

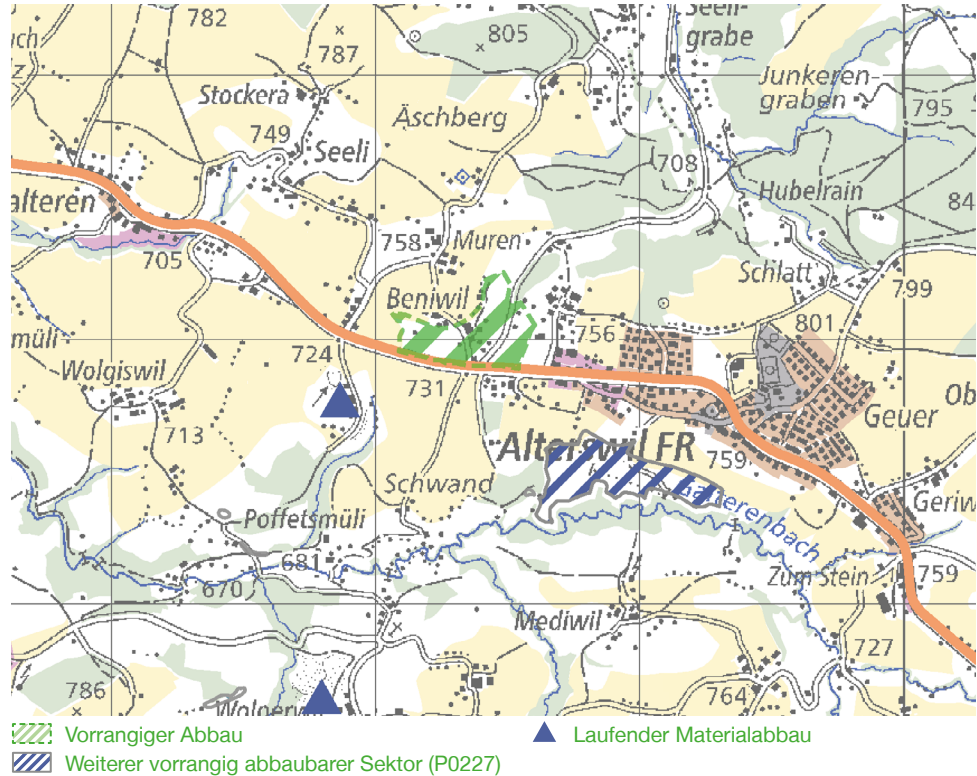
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

Tifers

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Mehrzweckverband
Sensebezirk

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Beniwil» in Tifers handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	98'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	8 m
Geschätztes Gesamtvolumen	787'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

› Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

› Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0227

Vorrangig abbaubarer Sektor «Guma» in Tafers

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Festsetzung

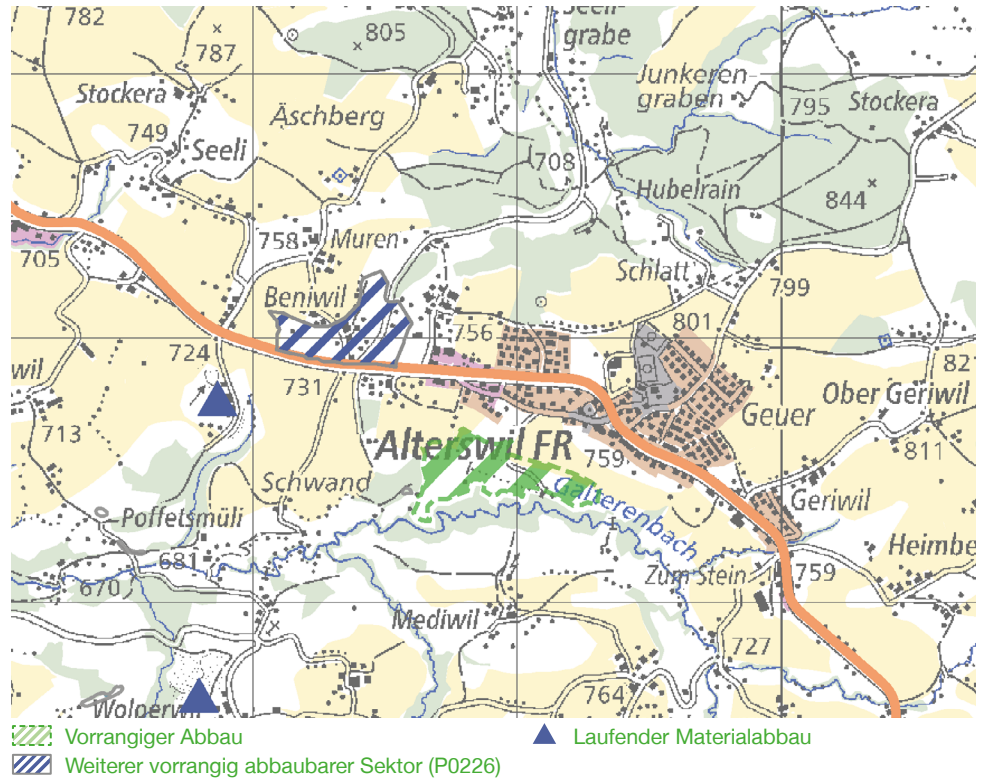
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

Tafers

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Mehrzweckverband
Sensebezirk

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Guma» in Tafers handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	103'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	8 m
Geschätztes Gesamtvolumen	826'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Das Vorhandensein eines Schiessstandes.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0228

Vorrangig abbaubarer Sektor «Ober Zirkels» in Schmitten

**STAND DER KOOR-
DINATION**

Festsetzung

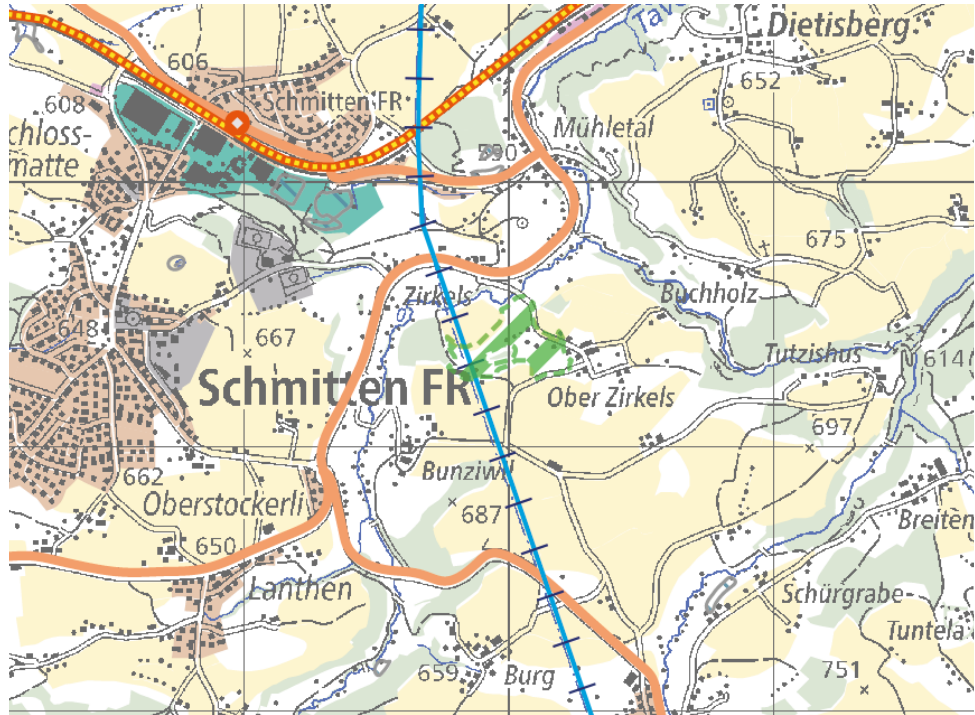
**DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN**

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

**GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST**

Schmitten

**ANDERE BETROF-
FENE STELLEN**Mehrzweckverband
Sensebezirk

Vorrangiger Abbau

Laufender Materialabbau

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Guma» in Tafers handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	69'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	10 m
Geschätztes Gesamtvolumen	689'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Der Sektor ist von einer Hochspannungsleitung betroffen.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0514**Cailler-Schokoladenpark****STAND DER KOORDINATION**

unterschiedlich

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

An siedlung von Tourismus- und Freizeit- anlagen

Touristische Entwicklungsschwerpunkte

Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege

Grosse Verkehrserzeuger

Kombinierte Mobilität

Archäologische Stätten

Geschützte Gebäude

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

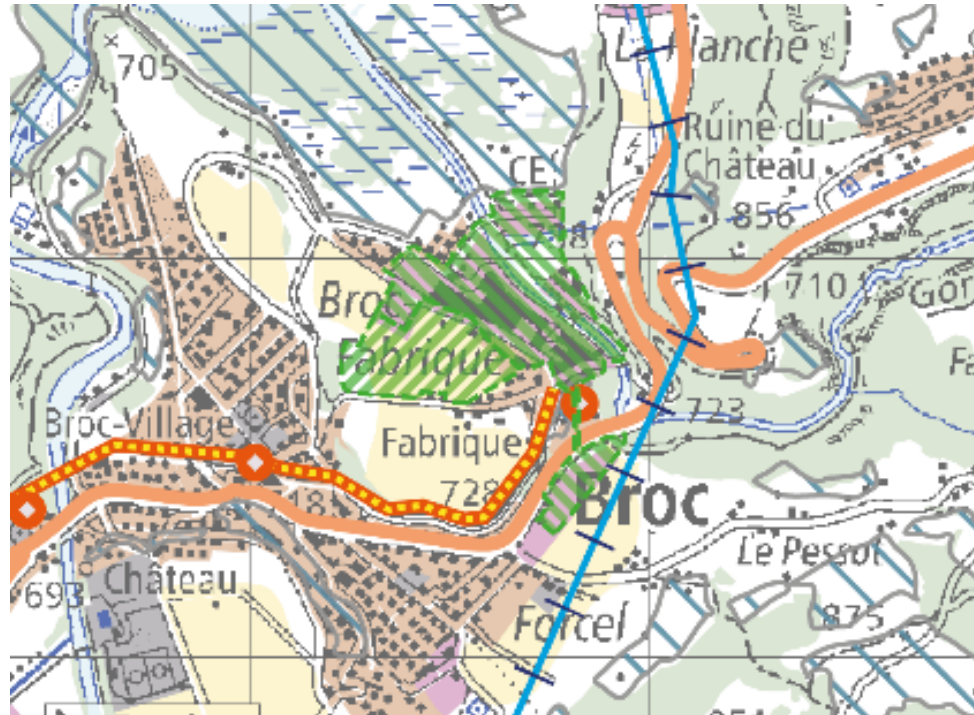
Broc

ANDERE BETROFFENE STELLEN

ARG

TPF

Gruyère Tourisme



Etappe 1

Etappe 2

Etappen des Projekts

Etappe 1

Etappe 2

Stand des Koordination

Festsetzung

Zwischenergebnis

1. Projektbeschreibung

Die Maison Cailler befindet sich im regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkt Broc Fabrique, der im regionalen Richtplan des Greyerzbezirks definiert wird, und ergänzend zum kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkt Greyerz. Sie ist eine der attraktivsten Sehenswürdigkeiten des Kantons mit fast 490.000 Besuchern pro Jahr. Das Projekt besteht darin, die derzeitigen Aktivitäten der Schokoladenproduktion und der Besichtigungen beizubehalten und gleichzeitig neue Attraktionen im Zusammenhang mit der Schokoladenproduktion zu entwickeln.

Das Projekt kann schrittweise weiterentwickelt werden. Es wird innerhalb und um die derzeitige, in Betrieb befindliche Fabrik, auf der auf der Karte dargestellten Fläche umgesetzt.

Das Projekt sieht die Realisierung folgender Einrichtungen vor (Koordinationsstand Festsetzung):

D

- › Neue Gebäude für touristische und kommerzielle Aktivitäten (insbesondere: Unterkünfte, Geschäfte, Gastronomie, Freizeit, Martinet, Kakao-Gewächshaus, Chocolat Experience, Lehrbauernhof);
- › Wiederherstellung des Gebäudes "Maison Cailler" und Restaurierung der Fassade der Fabrik;
- › Sanierung der ehemaligen Werkstätten der Fabrik und der historischen Conchierhalle;
- › Neues Volumen auf den Produktionshallen;
- › Tiefgarage im Bereich «En Liaubon» und Seilbahnverbindung zum Bahnhof Broc-Chocolaterie;
- › Durchgehende Galerie und Fußgängerbrücken über die Jogne;
- › Esplanade Cailler und Velostation.

Längerfristig ist auch die Anlage von Parks und Gärten vorgesehen (Koordinationsstand Zwischenergebnis).

2. Begründung des Standortes

Das Projekt ist Teil des regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkts Broc Fabrique, der im regionalen Richtplan des Greyerzbezirks definiert wird. Dieser regionale touristische Entwicklungsschwerpunkt ist als Ergänzung der kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte Greyerz und Bulle zu betrachten, die sich in unmittelbarer Nähe befinden. Seine Lage bietet folgende Vorteile;

- › Die Gemeinde Broc gehört zur Agglomeration MOBUL, was ihrer jüngsten städtischen Entwicklung entspricht und ihr eine besser koordinierte Entwicklung ihrer Urbanisierung und Mobilität ermöglicht;
- › Jüngste Verbesserung der Anbindung des Standorts an den öffentlichen Nahverkehr durch die direkte Bahnverbindung von Freiburg und Bern, wodurch eine ausgezeichnete Erschliessungsqualität erreicht wurde;
- › Nähe zum Elektrizitätswerk, das ebenfalls besichtigt werden kann. Der Sektor wird daher bereits stark frequentiert, und das Projekt soll eine bessere Verwaltung der Besucherströme ermöglichen;
- › Ergänzung des touristischen Angebots mit den benachbarten regionalen und kantonalen Tourismusorten (Schloss Greyerz und Maison du Gruyère, Jaunbachschlucht, Charmey, Intyamont-Tal, Jaunpass und Le Moléson);
- › Schaffung einer direkten Verbindung zwischen der bestehenden Produktionsstätte und der Entwicklung des Freizeitangebots;
- › Erhaltung einer hundertjährigen Produktionsstätte;

- › Aufwertung des materiellen Kulturerbes (ISOS-Stätte, IVS-Verkehrsweg und geschützte Gebäude) und des immateriellen Kulturerbes (Geschichte der Schokolade, Herstellungsprozess, Milchproduktion);
- › Aufwertung einer Umgebung, die zum Kultur- und Naturerbe gehört;
- › ideale Lage an der Kreuzung der Achsen für Velowandern und aktive Mobilität mit dem Rundgang um den Greizersee und der Jaunbachschlucht.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

> Siehe Projektblatt «Landschaft von kantonalen Bedeutung: Greizersee».

Das Projekt wird folgende Ziele berücksichtigen:

- › Entwicklung eines Projekts, das eine bessere Inwertsetzung der Objekte ermöglicht, die in den Bundesinventaren aufgeführt sind («Broc-Fabrique» des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS und historischer Verkehrsweg FR 29.3.2 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS), und Reduzierung der Auswirkungen des Projekts auf ein akzeptables Mass.
- › Entwicklung eines Mobilitätskonzepts, das sich hauptsächlich auf den öffentlichen Verkehr konzentriert und die Vorteile des Bahnhofs optimal nutzt.
- › Erstellen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Dossiers für die Einzonung.
- › Nachweis, dass das Abwasser abgeleitet und gereinigt werden kann.
- › Berücksichtigung des Gewässerraums (GWR) des Jaunbachs und des Erhalts der Waldflächen.
- › Nachweis, dass das Projekt akzeptable Auswirkungen auf das Auengebiet von nationaler Bedeutung „Broc“ sowie an das Wasser- und Zugvogelreservat „Lac de la Gruyère à Broc“ hat.
- › Nachweis, dass das Projekt die Naturgefahren berücksichtigt hat, und Durchführung der erforderlichen Risikoanalysen.
- › Durchführung von Sondierungen oder sogar Vorausgrabungen beim Bau von Anlagen und Gebäuden aufgrund des archäologischen Perimeters.
- › Koordination des Projekts mit den Anforderungen der Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes Gruyères.
- › Nachweis der Konformität der zweiten Etappe mit den geltenden Bestimmungen für Fruchtfolgeflächen.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

Nächste Schritte :

- Änderung des Ortsplans (OP) durch die Änderung der aktuellen Nutzung des Sektors «Broc Fabrique» in eine Spezialzone gemäss Art. 18 RPG mit der Pflicht zur Erstellung eines Detailbebauungsplans (DBP). Für den Sektor «En Liaubon» Nutzungsänderung entsprechend den geplanten Bauten.
- Festlegung eines Konzepts für Städtebau, Architektur und Landschaft, das die im ISOS aufgeführten Elemente aufwertet.
- Einreichung eines Umweltverträglichkeitsberichts zusammen mit dem Änderung der OP.
- Ausarbeitung eines Detailbebauungsplans (DBP).
- Einreichung eines Baugesuchs für den Bau des Parkhauses «En Liaubon» einschliesslich Seilbahn. Einholen der Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen des Bundesamtes für Verkehr für den Bau und die Inbetriebnahme sowie für die Erneuerung von Seilbahnen. Je nach Auswirkung auf den Wald muss ein Rodungsantrag beigefügt werden.
- Einreichung der Baubewilligungsgesuche für die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen gleichzeitig mit den Baubewilligungsgesuchen.

Nächste Schritte im Hinblick auf den Übergang zum Koordinationsstand «Festsetzung» für die Etappe 2:

- Klärung der geplanten Bodennutzung in diesem Bereich und deren Nutzen für den Betrieb des Schokoladenparks.
- Bestimmung in Abhängigkeit von der geplanten Bodennutzung, ob die Qualität der Fruchtfolgefleichen (FFF) erhalten werden kann.
- Klärung der Legalisierungsmodalitäten.

P0803

Museum für zeitgenössische Kunst (MAC) Middel

STAND DER KOORDINATION

Zwischenergebnis

DAMIT VERBUNDENES THEMA

Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Torny

ANDERE BETROFFENE STELLE

Région Glâne-Veveyse



Projektperimeter

1. Projektbeschreibung

Das Projekt MAC Middel befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Torny, im Sektor Middel und hat zum Ziel, das Gelände und die Gebäude, welche früher vom Militär verwendet wurden, in einen Standort mit einem Museum und einem Park mit Skulpturen und Kunstwerken umzubauen. Die gesamte Fläche beträgt 80'000m². Die vorhandenen Bauten sind keine schützenswerten Gebäude.

2. Begründung des Standortes

Der Standort wurde insbesondere aufgrund der 360° Rundumsicht mit Blick auf die schweizerische Landschaft gewählt. Zudem wurde das Gelände, welches früher im Besitz der ArmaSuisse war, dem Kanton Freiburg übertragen. Dieser wird den Besitz dieses Geländes an die Fondation Leschot weitergeben, sobald das Projekt konkreter wird.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Gewässer: Beim Bau muss beachtet werden, dass das Gebiet in einer Gewässerschutzzone liegt und dies zu Einschränkungen bei der Projektplanung führen kann.
-
- › Kulturerbe: Die Dörfer «Torny-le-Petit», «Torny-le-Grand» und «Middes» sind im Inventar für schützenswerte Ortsbilder der Schweiz eingetragen. Durch die Änderung des Ortsplans (OP), welche aufgrund dieses Projektes vorgenommen werden muss, ist zu berücksichtigen, dass die freie Sicht von diesen Dörfern bis zum Standort geschützt wird. Zudem dürfen die Gebäude die maximale Höhe von 743m mit einer Neigung von -1° bezüglich des MALS+ (Radar) nicht überschreiten.
-
- › Öffentlicher Verkehr (ÖV): Für ein Projekt dieser Art (Museum und Park) sowie entsprechend dem Beschluss D 2.9.1 des kantonalen Verkehrsplans wird eine Anbindung an den ÖV oder den Langsamverkehr bevorzugt. Im Umkreis des zu realisierenden Projektes befinden sich heute zwei Haltestellen (Middes und Torny) der Postautolinie 462 Rosé-Romont. Von diesen existiert aber kein gesicherter Fussweg zum Gebiet des Projektes und die Haltestellen befinden sich zu weit weg. Aus diesem Grund ist auf der Kantonsstrasse eine zusätzliche Haltestelle zu planen, welche direkt in der Nähe des Projektes zu liegen käme. Auf der Linie 462 existieren während der Woche momentan ungefähr 20 Fahrten, am Wochenende nur 6 Fahrten pro Tag. Dies scheint für ein Tourismusprojekt zu wenig. Deshalb wäre eine Verbesserung der Anbindungen an den ÖV am Wochenende in Betracht zu ziehen. Die Haltestelle Rosé der Buslinie 462 ist jedoch mit dem Netz des Regionalexpresses erschlossen.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Planung des Projektes im OP.
- › Sicherstellung der Erschliessung mit dem ÖV.
- › Einreichung der entsprechenden Baubewilligungsgesuche.

P0804

Erweiterung der Freiburger Strafanstalt – Standort Bellechasse

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENES THEMA

Geschützte Gebäude

Fruchtfolgeflächen,

Wald

Naturgefahren

Oberflächengewässer

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Mont-Vully

Murten

ANDERE BETROFFENE STELLE

Verband der Gemeinden des Seebezirks

Hochbauamt

Gemeindeverband für den Wasserbau im Einzugsgebiet der Bibera (GVB)



 Projektperimeter

1. Projektbeschreibung

Derzeit verfügt der Kanton Freiburg über zwei Haftanstalten: ein Gefängnis in der Stadt Freiburg und eine Justizvollzugsanstalt in Bellechasse. Nachdem das Zentralgefängnis und die Strafanstalt «Les Falaises» in Freiburg heute nicht mehr den modernen Haftstandards und Sicherheitsanforderungen entsprechen, hat der Freiburger Grosse Rat im Rahmen der Strafvollzugsplanung 2016–2026 beschlossen, diese Einrichtungen bis etwa 2028 zu schliessen und alle kantonalen Tätigkeiten des Strafvollzugs am Standort Bellechasse zu zentralisieren. Zudem ist die Erstellung einer neuen Einheit mit 60 Plätzen für den Vollzug von therapeutischen Massnahmen im geschlossenen und halboffenen Vollzug vorgesehen. Um diese neue therapeutische Funktion sicherzustellen und die zusätzliche Anzahl Insassen aus dem Zentralgefängnis unterbringen zu können, sind eine Erweiterung der bestehenden Spezialzone Strafanstalt für die Erweiterung der bestehenden Gebäude sowie die Erstellung anderer Ausbauten unumgänglich. Das Projekt entspricht einem kantonalen Bedarf an öffentlichen Infrastrukturen. Der Gewässerraum (GWR) des Galmizkanals berührt teilweise die Zonenerweiterung auf Art. 486 GB, weshalb die Einzonung dieser Parzelle geändert und an den GWR angepasst wurde.

Die Verwirklichung des Projekts erfordert eine Änderung der Ortsplanung der Gemeinden Mont-Vully und Murten.

Die Entwicklung des Standorts ist in drei Etappen vorgesehen:

- › Etappe 1 (Zeithorizont 2024): Bau in der bestehenden Spezialzone von vier neuen Gebäuden mit gesicherten Werkstätten, einem Gesundheitszentrum, der Erweiterung des Pavillons mit Zellen und angebautem Empfangsgebäude sowie der Erweiterung des Zellentrakts auf dem Gebiet der Gemeinde Mont-Vully. Diese Etappe ist bereits abgeschlossen.
- › Etappe 2 (Zeithorizont 2028): Bau neuer Gebäude für die Verlegung des Zentralgefängnisses in Freiburg an den Standort Bellechasse. Bau neuer Zellen zur Unterbringung der neuen Insassen, die aus dem Zentralgefängnis kommen. Erweiterung der Zentrale im Süden des Geländes mit zusätzlichen Zellen für die Halbgefängenschaft, die aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen ausserhalb des Hauptzauns liegen müssen. Weitere geplante Erweiterungen im Bereich des Lebensmittelzentrums, der derzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Besucherinnen und Besuchern genutzt wird, um der steigenden Belegung gerecht zu werden. Diese Projekte erfordern eine Änderung der Ortsplanung der Gemeinde Mont-Vully und Murten. Die Abgrenzung der Spezialzone muss an die geplanten Projekte angepasst werden. Die Bestimmungen für die Zone müssen in die Gemeindebauelemente der beiden Gemeinden aufgenommen werden und möglicherweise an die erforderlichen Nutzungen angepasst werden.
- › Etappe 3 (Zeithorizont >2030): Bau einer neuen Therapieeinheit im Osten des Sektors, ausserhalb der bestehenden Spezialzone. Das Gebäude muss sich in der Nähe des bestehenden Gesundheitszentrums befinden; somit erfordert auch dieser Umbau eine Vergrösserung der bestehenden Spezialzone und deshalb eine Änderung der Ortsplanung der betroffenen Gemeinde.

Weil sich alle Grundstücke innerhalb des Zauns in der Spezialzone befinden, es ist sinnvoll, die Spezialzone zwischen bebaubare und nicht bebaubare auf der Ortplanung beider Gemeinden zu unterscheiden. Im bebaubaren Bereich sind neue Gebäude, Anlagen und Wohnungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Justizvollzugsanstalt zulässig. Der unbebaubare Sektor ist für landwirtschaftliche Flächen sowie für Strassen, Wege und andere Infrastrukturen bestimmt, die mit der Strafanstalt und dem Landwirtschaftsbereich verbunden sind. Im nicht bebaubaren Bereich sind mit Ausnahme von Zäunen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen keine neuen oberirdischen Bauten zulässig. Damit wird eine homogene Spezialzone geschaffen, die eine klare Abgrenzung zwischen Bauland und Landwirtschaftsland aufweist, wobei das Landwirtschaftsland wie bis anhin von den Insassen bewirtschaftet werden wird.

2. Begründung des Standortes

Das Projekt entspricht der Zentralisierung aller kantonalen Strafvollzugsaktivitäten am Standort Bellechasse, die im Rahmen der Strafvollzugsplanung 2016-2026 vorgesehen ist. Die Beibehaltung der städtischen Einrichtungen ist nicht wünschenswert, da sie im Falle der Beibehaltung der Strafvollzugsaktivitäten erhebliche Wartungsarbeiten erfordern. Darüber hinaus ist es aus raumplanerischer Sicht ideal, den Standort Bellechasse aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe abseits der Wohngebiete zu entwickeln.

Es ist vorgesehen, dass alle neuen Bauten möglichst in der rechtskräftig ausgeschiedenen Zone verwirklicht werden. Die Unterbringung aller geplanten Aktivitäten erfordert jedoch eine Erweiterung der Spezialzone.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist die Optimierung und Vergrößerung des Standorts Bellechasse gerechtfertigt, um alle Haftplätze des Kantons zu integrieren.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

Folgende grössere Beschränkungen wurden festgestellt:

- › Der Standort umfasst verschiedene geschützte Gebäude der Kategorien 1 und 2, darunter eine katholische Kirche, die Frauenstrafanstalt und das Haus des Direktors. Entsprechend müssen die Auswirkungen der Projekte auf die geschützten Gebäude bewertet werden und es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des Schutzes von Kulturgütern gewährleistet sind.
- › Das Projekt, liegt teilweise auf Fruchtfolgeflächen (FFF). Dabei handelt es sich um ungefähr 2,3 Hektare und ihr Schutz muss berücksichtigt werden.
- › Es muss überprüft werden, ob die Gehölze außerhalb des Waldareals in der Spezialzone geschützt sind. Aufforstungen, die unter Schutz gestellt werden sollen, müssen im Zonennutzungsplan aufgeführt werden.
- › Weil es sich um einen Bereich mit mittlerer Hochwassergefahr handelt, ist eine Risikoanalyse zu den Naturgefahren nötig, um zu bestimmen, ob Gegenmassnahmen ergriffen werden müssen.
- › Koordinierung der Änderung des Zonennutzungsplans in beiden Gemeinden sowie der Gemeindebaureglemente für die 2. Etappe.
- › Berücksichtigung der aktualisierten Daten über den Gewässerraum des Grand Canal, der Bibera und des Galmizkanals.
- › Koordination mit dem Projekt P0904 «Hochwasserschutz und Revitalisierung des Grossen Moores».
- › Zwischen den grossen Abwasserproduzenten (Belastung über 300 Einwohnergleichwerte) und den Inhabern und Inhaberinnen der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage, an die sie angeschlossen sind, muss vorher eine Vereinbarung getroffen werden (Art. 19, Abs. 2 der Abwasserverordnung).
- › Das Projekt liegt teilweise im Perimeter des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung FR-02 (Artikel 486 und 448 GB in Murten und 1425 GB in Mont-Vully). Die Auswirkungen des Projekts auf den Wildtierkorridor sollten nach den in Art. 11a Abs. 2 des KJSG genannten Grundsätzen bewertet werden. Notwendige Kompensationsmassnahmen sind zu bestimmen.

- › Der Sektor befindet sich in der Nähe des Flugplatzes Bellechasse und innerhalb der im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), festgelegten Hindernisbegrenzungsflächen. Eine Koordination zwischen dem Luftverkehr und der Bodennutzung ist erforderlich.
- › Das Projekt hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Verkehr und Mobilität.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

Änderung der Ortspläne von Mont-Vully (Sektor Bas-Vully) und Murten (Sektor Galmiz), um die Spezialzone auf Murten auszuweiten, um die Abgrenzung der Spezialzone an die geplanten Projekte anzupassen. Die Bestimmungen für die Zone müssen in die Gemeindebaureglemente beider Gemeinden aufgenommen werden und möglicherweise an die erforderlichen Nutzungen angepasst werden;

Die geplanten Projekte sollten Gegenstand eines Baubewilligungsantrags sein, der gleichzeitig mit den Änderungen der OP eingereicht wird.